

Teiländerung Nutzungsplanung «ARA Seetal»

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Gemeinde Möriken-Wildegg

15. Februar 2024

Exemplar für die Beschlussfassung



Bearbeitung

Barbara Gloor

dipl. Ing. FH in Raumplanung FSU,
MAS FHNW in Business- und Prozess-Management

Peter Theiler

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Thomas Roduner

MSc FHO in Raumentwicklung und Landschaftsarchitektur FSU

David Reusser

MSc ETH in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme

Franziska Stocker

BSc FHO in Landschaftsarchitektur

Metron Raumentwicklung AG

Stahlrain 2

Postfach

5201 Brugg

T 056 460 91 11

info@metron.ch

www.metron.ch

Begleitung

Daniel Mosimann, Präsident AVR/L

Markus Blättler, Geschäftsführer ARA Langmatt

Reto von Schulthess, HOLINGER AG

Patrik Graf, HOLINGER AG

Jeanine Glarner, Gemeindeammann Möriken-Wildegg

Pascal Chioru, Gemeindegemeinschafter Möriken-Wildegg

Gabi Lauper Richner, Vorsitzende Kerngruppe Regionalplanung LLS

Lidia Räber, Regionalplanerin LLS

Jörg Kaufmann, Amt für Umwelt Kanton Aargau

Reto Bannier, Amt für Umwelt Kanton Aargau

Karin Widler, Grundlagen und Kantonalplanung, Kanton Aargau

Christian Brodmann, Kreisplaner BVU, Kanton Aargau

Sabin Nater, Sektion Gewässernutzung, Kanton Aargau

Auftraggeber

Gemeinde Möriken-Wildegg

Yul-Brynnner-Platz

Postfach 320

5103 Möriken

Titelbild: google.ch (Street View, April 2021), Fotograf Guido Pally

Inhaltsverzeichnis

	Zusammenfassung	7
1	Ausgangslage	9
1.1	Anlass & Projekt	9
1.2	Perimeter	10
1.3	Ziele	10
1.4	Bestandteile	10
1.5	Planungsgrundlagen	11
1.6	Projektorganisation und Beteiligte	11
1.7	Planungsablauf Teilrevision Nutzungsplanung	12
2	Rahmenbedingungen	14
2.1	Bund	14
2.2	Kanton	14
2.3	Region	16
2.4	Gemeinde	16
3	Zentrale Sachthemen	19
3.1	Standortnachweis/Standortgebundenheit	19
3.2	Einzonung	20
3.3	Natur und Landschaft	25
3.4	Abstimmung Siedlung und Verkehr	29
3.5	Ortsbildschutz (ISOS)	30
3.6	Zusammenfassung Umweltverträglichkeitsbericht – Voruntersuchung (UVB-Voruntersuchung)	31
3.7	Weitere zentrale Sachthemen	40
4	Erläuterung zu den Planungsinhalten	41
4.1	Bauzonen- und Kulturlandplan (BZP/KLP)	41
4.2	Bau- und Nutzungsordnung (BNO)	43
5	Interessenabwägung	46
	Abbildungsverzeichnis	48
	Tabellenverzeichnis	49
	Abkürzungen / Glossar	49
	Beilage	
	– UVB-Voruntersuchungsbericht vom 15.2.2024	

Webversion - leere Seiten wurden entfernt.

Zusammenfassung

Die zahlreichen kleineren Abwasserreinigungsanlagen (ARAs) des Kantons Aargau sollen an wenigen Standorten konzentriert werden. So gibt es die kantonale Richtplanung vor. Die Ziele dieser Regelung sind nachvollziehbar: Die Bündelung der Infrastruktur soll unter anderem die Qualität, den Flächenbedarf und den Aufwand für die Abwasserreinigung gesamthaft optimieren und in diesem Zuge auch die Belastung der Umgebung und der Umwelt minimieren.

Das «Konzept Abwasserreinigung» des Kantons Aargau konkretisiert die Vorgabe der Richtplanung. Es legt vier ARA-Zentren für den Kanton fest, in denen die kleineren ARAs künftig zusammengefasst werden sollen. Eines dieser Zentren ist die «ARA Seetal». Sie soll durch den Ausbau des bestehenden ARA-Standorts Langmatt in der Gemeinde Möriken-Wildegg entstehen und die Aufgaben der heutigen ARAs Langmatt, Hochdorf, Moosmatten, Hallwilersee und Falkenmatt übernehmen. Während die anderen Anlagen hierdurch grösstenteils aufgehoben werden können, muss die Anlage am Standort Langmatt in Möriken-Wildegg erweitert werden. Hierfür ist eine Teiländerung der Nutzungsplanung erforderlich. Etwa 1.6 ha Land müssen in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont werden. Dabei handelt es sich um eine bedingte, zweckbezogene Einzonung.

Der Zeitpunkt für die Zusammenlegung ist günstig, der Standort Langmatt ideal. Denn in sämtlichen betroffenen ARAs wären in den nächsten Jahren kostspielige Sanierungen und Erweiterungen nötig, die sich mit der rechtzeitigen Zusammenlegung vermeiden lassen. Die ARA Langmatt selbst wird 2030 ihre Kapazitätsgrenzen erreichen, dann wird ein Ausbau sowie aus gesetzlichen Gründen der Neubau einer Anlage zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen erforderlich. Eine Erweiterung der ARA Langmatt ist also ohnehin unumgänglich. Auch sind viele der nötigen Leitungen und Infrastrukturen am Standort bereits vorhanden.

Geplant ist eine sehr kompakte Anlage, die dank optimierter betrieblicher und technischer Abläufe eine möglichst minimale Fläche beansprucht. Dank der geringen Höhe der Bauten tritt sie in der Landschaft subtil in Erscheinung und schont so das Landschafts- und Ortsbild. Die geplante Erweiterung liegt im Nordosten der bestehenden Anlage. Da es im Umfeld Schutzzonen und Gewässerräume zur berücksichtigen gilt, kommt der Ausbau nur in diese Richtung infrage. Vorausschauend berücksichtigt wird bei der Planung die im Richtplan eingetragene Umfahrung Wildegg, für die der nötige Raum freigehalten wird.

Der vorliegende Planungsbericht zeigt auf, wo und wie die Erweiterung der ARA vorgesehen ist und wie sie die Anliegen der Natur-, Gewässer- und Ortsbildschutzes berücksichtigt. Er weist die Standortgebundenheit des Vorhabens nach und zeigt in der Interessenabwägung auf, wie die verschiedenen Anspruchsgruppen berücksichtigt werden. Nicht zuletzt zeigt er auf, wie und wo die vorgesehenen Einzonungen und die durch den Ausbau wegfallenden Wald- und Fruchtfolgeflächen gemeindeübergreifend angemessen kompensiert werden sollen. Er belegt umfassend, dass der nun vorliegende Vorschlag eine konsolidierte, technisch funktionierende und für alle Interessengruppen zufriedenstellende Lösung bietet.

1 Ausgangslage

1.1 Anlass & Projekt

Das Projekt Abwasserreinigungsanlage (ARA) Seetal umfasst den Zusammenschluss der ARAs Hochdorf, Moosmatten, Hallwilersee und Falkenmatt zu einer einzigen Anlage: der ARA Seetal am Standort der bisherigen ARA Langmatt (Gemeinde Möriken-Wildegg).

Der Zeitpunkt für die Zusammenlegung ist günstig, der Standort in verschiedener Hinsicht sinnvoll: Die Kapazitätsreserven der ARA Langmatt werden 2030 ausgeschöpft sein, für den weiteren Betrieb wird dann ein Ausbau nötig. Zudem steht zu diesem Zeitpunkt der Neubau einer MV-Stufe zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen an. Eine räumliche Erweiterung am jetzigen Standort ist daher auch ohne den Zusammenschluss unvermeidbar. Die anderen genannten Anlagen werden etwa zum selben Zeitpunkt ihre Kapazitätsgrenzen und ihre Lebensdauer erreicht haben. Auch hier wären also grundlegende Sanierungs- und Ausbaumassnahmen nötig. Mit der Zusammenlegung lassen sich der bauliche Aufwand und der Raumbedarf für diese Massnahmen bündeln, die Abwasserreinigung kann zukunftsweisend und nachhaltig gelöst, die künftigen betrieblichen Aufwände können optimiert werden.

Vorgesehen ist, alle Anlagen ausser der neuen ARA Seetal nach dem Zusammenschluss weitgehend aufzuheben. Bestehen bleiben sollen an den heutigen Standorten lediglich je eine Vorreinigung, ein Pumpwerk und ein Regenbecken. Ein Sammelkanal soll künftig das Abwasser aus dem Einzugsgebiet der bisherigen ARAs von Hochdorf bis Wildegg zur ARA Seetal leiten. Zudem soll das gereinigte Abwasser der ARA Wohlen in der neuen MV-Stufe der ARA Seetal zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen mitbehandelt werden. Die hierfür nötige Abwasserleitung von Wohlen bis zur Aare bei Wildegg ist bereits vorhanden.

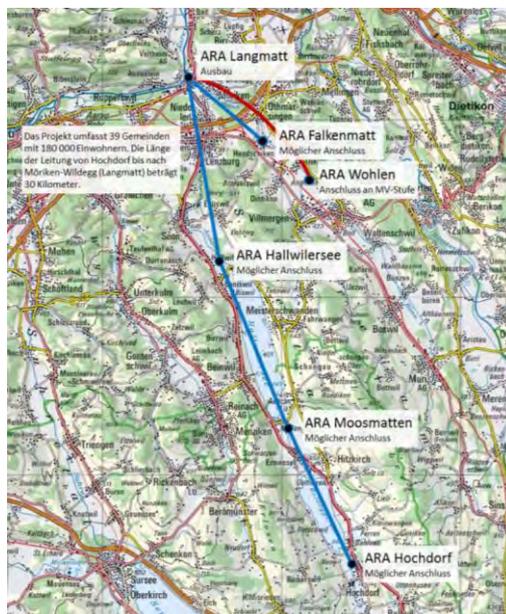


Abbildung 1: Zusammenschluss der Seetaler ARAs inkl. ARA Falkenmatt



Abbildung 2: Aktueller Projektstand – Erweiterung ARA Langmatt

Aus betrieblichen Gründen, aber auch, um die Sichtbarkeit und den zusätzlichen Flächenbedarf so gering wie möglich zu halten, wird die Anlage möglichst kompakt geplant. Auch wird die im kantonalen Richtplan eingetragene Umfahrungsstrasse, die an sich vom ARA-Projekt unabhängig ist, in diesem Sinne in der Planung mitberücksichtigt.

Konkret ist eine Erweiterung der ARA nach Norden vorgesehen. Dabei soll der Mühlekanal aufgeschüttet und der angrenzende Auenschutzpark teilweise aufgehoben werden. Für die Erweiterung werden Waldflächen gerodet werden müssen und es wird Kulturland (Landwirtschaftszone) benötigt, das als Fruchtfolgefläche (FFF) klassiert ist. Für diese Eingriffe sind Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen erforderlich. Der Uferstreifen an der Aare (Schutzzone) ist vom geplanten Projekt nicht betroffen.

Um die Erweiterung in Möriken-Wildegg und die Zusammenlegung der genannten ARAs an diesem Standort zu ermöglichen, ist eine Teiländerung der Nutzungsplanung (NuPla) nötig.

1.2 Perimeter

Der Perimeter der Teiländerung NuPla umfasst das Gebiet «Langmatt» nördlich der bestehenden ARA (rot umkreist) und die Parzellen Nrn. 1668, 1669, 1167 und 1314.



Abbildung 3: Planungsperimeter

1.3 Ziele

Die Teiländerung der NuPla in der Gemeinde Möriken-Wildegg soll die Basis für den Ausbau der ARA Langmatt an ihrem heutigen Standort (Kapazitätsausbau und zusätzliche MV-Stufe) schaffen und die für den Zusammenschluss der genannten ARAs erforderliche Erweiterung ermöglichen. Dabei gilt es die verschiedenen Interessen (Siedlungswasserwirtschaft, Betriebsabläufe bei der Abwasserreinigung, Ökologie, Ortsbildschutz, Raumplanung) zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

1.4 Bestandteile

Die vorliegende Planung umfasst die Teiländerung des rechtskräftigen Bauzonen- und Kulturlandplans der Gemeinde Möriken-Wildegg aus dem Jahr 2017. Sie beinhaltet den Plan «Teiländerung Bauzonen-/Kulturlandplan» im Massstab 1:2'000 sowie die Teiländerung der am 10. Mai 2017 durch den Regierungsrat genehmigten Bau- und Nutzungsordnung. Der vorliegende Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung dient der Erläuterung.

1.5 Planungsgrundlagen

Folgende Unterlagen bilden wesentliche Grundlagen für die Teiländerung NuPla:

- Grundlagenbericht Raumplanung ARA Seetal, 6.3.2020
- UVB-Voruntersuchungsbericht, 12.12.2022
- Teiländerung kantonaler Richtplan, Dezember 2022

1.6 Projektorganisation und Beteiligte

Alle beteiligten Gemeinden, Abwasserverbände und –reinigungsanlagen sowie die zuständigen Mitarbeitenden der Kantone Aargau und Luzern wurden laufend über die Resultate der Arbeiten informiert und in die Planung einbezogen.

Beteiligte Personen	Zuständigkeit
Daniel Mosimann	Präsident AVRL
Markus Blättler	Geschäftsführer ARA Langmatt
Reto von Schulthess	HOLINGER AG
Patrik Graf	HOLINGER AG (seit März 2022)
Markus Eichenberger	Vizeammann Möriken-Wildegg (bis Dezember 2020)
Jeanine Glarner	Gemeindeammann Möriken-Wildegg (ab Januar 2021)
Pascal Chioru	Gemeindeschreiber Möriken-Wildegg
Gabi Lauper Richner	Vorsitzende Kerngruppe Regionalplanung LLS
Lidia Räber	Regionalplanerin LLS
Jörg Kaufmann	Amt für Umwelt Kanton Aargau (bis Dezember 2022)
Reto Bannier	Amt für Umwelt Kanton Aargau
Karin Widler	Grundlagen und Kantonalplanung, Kanton Aargau
Thomas Frei	Kreisplaner BVU, Kanton Aargau (bis Oktober 2022)
Christian Brodmann	Kreisplaner BVU, Kanton Aargau (ab November 2022)
Christian Rechsteiner	Sektion Natur und Landschaft, Kanton Aargau, (bis Oktober 2022)
Sabin Nater	Sektion Gewässernutzung, Kanton Aargau (ab November 2022)
Barbara Gloor	Metron Raumentwicklung AG, Gesamtprojektleitung
Peter Theiler	Metron Raumentwicklung AG
Thomas Roduner	Metron Raumentwicklung AG (bis November 2022)
David Reusser	Metron Raumentwicklung AG (ab November 2022)

Tabelle 1: Beteiligte Personen

Die infolge des Projekts nötige Neuorganisation der ARA-Verbände wird von Dr. Stefan Binggeli (INFRAconcept) begleitet.

1.7 Planungsablauf Teilrevision Nutzungsplanung

Die Teiländerung NuPla ist inhaltlich mit der Teiländerung des kantonalen Richtplans verknüpft, weshalb diese beiden Prozesse koordiniert ablaufen. Weitere Prozesse wie die Rodungsbewilligung, vertragliche Ersatz-/Ausgleichsmassnahmen, die Kompensation der Fruchtfolgefleichen oder die Reorganisation der ARAs nach dem Zusammenschluss laufen ebenfalls parallel, werden in diesem Bericht aber nicht dargestellt.

Phase	Zeitpunkt
Entwurf Teilrevision Nutzungsplanung	September bis Dezember 2022
Freigabe Teiländerung NuPla durch Gemeinderat	12. Dezember 2022 / 9. Januar 2023
Mitwirkung	16. Januar bis 14. Februar 2023
Abschliessender Vorprüfungsbericht	14. November 2023
Öffentliche Auflage	24. November bis 27. Dezember 2023
Beschluss Gemeindeversammlung	ausserordentliche GV 19.3.2024
Genehmigung Kanton	2024

Tabelle 2: Planungsablauf

Mitwirkung

Die Teiländerung Nutzungsplanung «ARA Seetal» wurde vom 16. Januar bis zum 14. Februar 2023 für die öffentliche Mitwirkung aufgelegt. An den Abenden vom 18. und 24. Januar fanden zwei Sprechstunden statt, an denen die Möglichkeit bestand, Fragen zur Planungsvorlage zu stellen. Diese wurden rege genutzt.

Während der Mitwirkungsaufgabe wurden von drei Mitwirkenden sechs Mitwirkungseingaben eingereicht. Diese werden in einem separaten Mitwirkungsbericht behandelt, der im Rahmen der öffentlichen Auflage ebenfalls aufliegt. Die Mitwirkungseingaben betreffen vorwiegend Punkte, welche im Rahmen der nachgelagerten Verfahren (UVB-Hauptuntersuchung / Baubewilligungsverfahren) zu berücksichtigen sind.

Kantonale Vorprüfung

Die kantonalen Behörden haben die Unterlagen zur Teiländerung der Nutzungsplanung im Rahmen einer ersten Stellungnahme geprüft. Folgende wesentlichen Punkte in den Planungsunterlagen wurden daraufhin präzisiert oder weiterentwickelt:

- § 14 Abs. 1 BNO: Verweis auf § 25 in der Spalte «Gesamthöhe», weil Abs. 8 ebenfalls eine Regelung zur Gesamthöhe enthält (Präzisierung)
- § 25 Abs. 8 BNO: Auf die Klammerbemerkung zu den technisch bedingten Dachaufbauten kann verzichtet werden (Präzisierung)
- § 25 Abs. 8 BNO: Ergänzung, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Massnahmen zum ökologischen Ersatz und zum ökologischen Ausgleich rechtlich und finanziell verbindlich auszuweisen und zu verfügen sind
- Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan: Ergänzung der (bestehenden) Hecke am östlichen Siedlungsrand als gestalterisches Element zur Siedlungsrandgestaltung
- Planungsbericht: Einzelne Erläuterungen zur Präzisierung des Variantenstudiums und Abstimmung mit dem Umweltverträglichkeitsbericht in Bezug auf Landschaft und Natur, Oberflächengewässer, Wald sowie Unfälle und Betriebsstörungen

Am 29. September 2023 wurden die überarbeiteten Planungsunterlagen den kantonalen Behörden für die abschliessende Vorprüfung übermittelt. Der abschliessende Vorprüfungsbericht vom 14. November 2023 würdigt die Planung als solide Vorlage, welche in einem komplexen Spannungsfeld mit aussergewöhnlich vielen Interessen erarbeitet wurde. Zusammenfassend erfüllt die Vorlage die Genehmigungsanforderungen an

Nutzungspläne. Es bestehen noch einige wichtige Hinweise (insbesondere Formelles zum Rodungsgesuch), welche bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen sind.

Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage fand vom 24. November bis 27. Dezember 2023 statt. Es sind keine Einwendungen eingegangen, weder gegen die Teiländerung der Nutzungsplanung noch gegen das Rodungsgesuch.

Beschluss und Genehmigung

Der Einwohnergemeindeversammlung Möriken-Wildegg wird die Vorlage an der a.o. Gemeindeversammlung vom 19. März 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Bund

Die Einhaltung des Raumplanungsgesetzes ist durch die Berücksichtigung der entsprechenden Grundsätze in der kantonalen Gesetzgebung und in den kantonalen Planungsinstrumenten gewährleistet. Damit werden Konflikte zwischen dem Vorhaben und den Sachplänen oder Projekten des Bundes vermieden.

Gemäss Art. 12 Bundesgesetz über den Wald (WaG) erfordert die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone eine Rodungsbewilligung. Diese kann gemäss Art. 5 WaG erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, das Werk auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist, das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt und die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt.

2.2 Kanton

Aktueller kantonaler Richtplan

Nachfolgend werden die für das Vorhaben relevanten Richtplaninhalte aufgeführt und kommentiert:

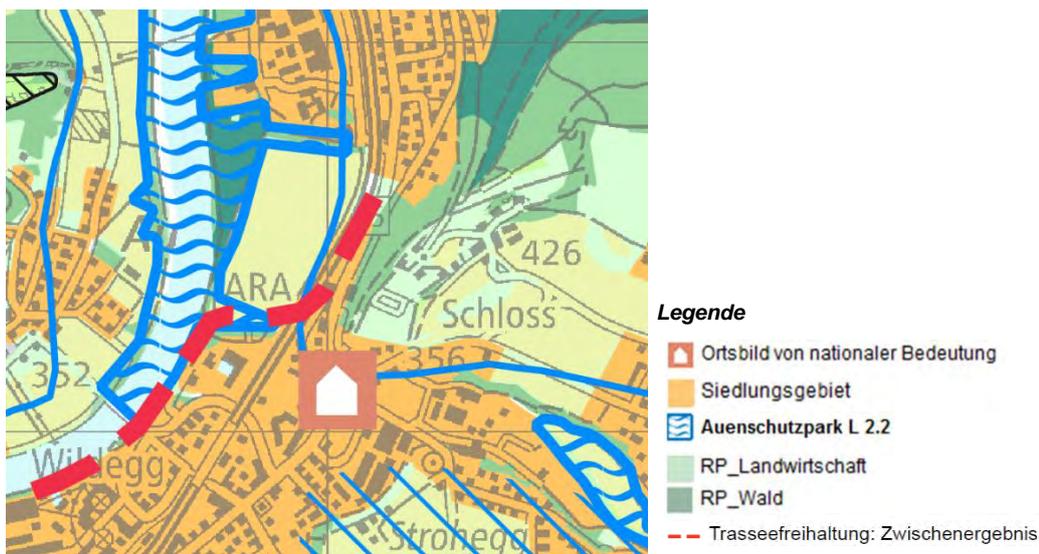


Abbildung 4: Auszug aus kantonalem Richtplan, AGIS 2022.

Thema gemäss Richtplan	Richtplaninhalt
Bemerkungen zu Planungsgrundsatz	Das Vorhaben entspricht den Planungsgrundsätzen gemäss Kap. A 1.1
A 1.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	
Bemerkungen zu Planungsgrundsatz	Im Bereich des Vorhabens ist im kantonalen Richtplan die «Umfahrung Wildeggen» als Zwischenergebnis eingetragen. Wie dem Planungsbericht zur Richtplan-Änderung zu entnehmen ist, führt die Abstimmung zwischen den Vorhaben ARA Seetal und Umfahrung Wildeggen zu einer Anpassung der Linienführung im kantonalen Richtplan. Der Koordinationsstand bleibt unverändert (Zwischenergebnis).
M 2.2 Kantonsstrassen	

Thema gemäss Richtplan	Richtplaninhalt
Bemerkungen zu Planungsgrundsatz L 2.2 Auenschutzpark	Das Auenschutzgebiet ist nicht im Bundesinventar enthalten und ist demzufolge nicht von nationalem Interesse. Der kantonale Auenschutz ist im Verfassungsartikel § 42 Absatz 5 seit 1994 in Kraft und erteilt dem Kanton den Auftrag, innert 20 Jahren einen Auenschutzpark zu schaffen, der eine Gesamtfläche von mindestens 1% der Kantonsfläche aufweist. Die Standortgebundenheit der ARA-Erweiterung ist, wie im vorliegenden Planungsbericht beschrieben, gegeben. Die Minimierung des Flächenbedarfs, die Interessenabwägung inkl. der erforderlichen ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen können dem UVB-Voruntersuchungsbericht (UVP-Vorprüfung) entnommen werden.
Bemerkungen zu Planungsgrundsatz L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen	Die Standortgebundenheit der ARA-Erweiterung ist, wie im vorliegenden Planungsbericht beschrieben, gegeben. Die Minimierung des Flächenbedarfs, die Interessenabwägung inkl. der erforderlichen ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen können dem UVB-Voruntersuchungsbericht (UVP-Vorprüfung) entnommen werden.
Bemerkungen zu Planungsgrundsatz S 1.5 Ortsbilder, Kulturgüter und historische Verkehrswege	Der Umgang wird in Kapitel 3.5 des vorliegenden Planungsberichts erörtert.
Bemerkungen zu Planungsgrundsatz L 1.2 Gewässer und Hochwassermanagement	Bei dem durch das Vorhaben tangierte Gewässer handelt es sich um den künstlich angelegten Mühlekanal, welcher das ehemals für den Mühlbetrieb abgezweigte Wasser in die Aare abführte. Der mögliche Umgang mit dem Mühlekanal sowie die weiteren Ausführungen zum Gewässer und dem Hochwassermanagement können dem UVB-Voruntersuchungsbericht entnommen werden.
Bemerkungen zu Planungsgrundsatz S 1.2 Siedlungsgebiet	Der Stellungnahme des Kantons vom 25. September 2018 kann entnommen werden, dass es zwar im Grundsatz vorstellbar ist, dass ARA's als standortgebunden ausserhalb Bauzonen beurteilt werden können. Angesichts der geplanten Grössenordnung, der regionalen Bedeutung sowie der zahlreichen involvierten öffentlichen beziehungsweise richtplanrelevanten, zu koordinierenden Interessen wird die vorliegend geplante Erweiterung vom Kanton als planungspflichtig beurteilt (§ 13 Abs. 2 Baugesetz, BauG). Dies bedeutet, dass eine demokratisch legitimierte, nutzungsplanerische Lösung erforderlich ist (vorliegend die Erweiterung der OeBA-Zone). In der Gemeinde Möriken-Wildegg ist ausserhalb der rechtskräftigen Bauzonen kein zusätzliches Siedlungsgebiet im Richtplan ausgeschieden. Eine allfällige Einzonung ist als bedingte Einzonung gemäss § 15a BauG festzulegen. Die Abklärungen zur Siedlungsgebietserweiterung bzw. zur Bauzonenauscheidung können dem vorliegenden Planungsbericht entnommen werden.

Teiländerung kantonaler Richtplan

Das Vorhaben bedingt auch eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Um Verzögerungen am ARA-Projekt zu verhindern, erfolgt die Teiländerung der NuPla unabhängig von der Gesamtüberprüfung des Richtplans. Folgende Inhalte der Teiländerung Richtplan stehen in direktem Zusammenhang mit der Teiländerung der NuPla in der Gemeinde Möriken-Wildegg:

- Standortfestsetzung ARA Seetal (Richtplankapitel A 1.1)
- Umlagerung Siedlungsgebiet (Richtplankapitel S 1.2)
- Anpassung Auenschutzpark (Richtplankapitel L 2.2)
- Minderung FFF (Richtplankapitel L 3.1)
- Anpassung der Linienführung der Umfahrung Wildegg (Richtplankapitel M 2.2)

Details zu den Inhalten sind den Unterlagen zur Teiländerung des kantonalen Richtplans zu entnehmen. Die entsprechende Beschlussfassung erfolgte vom Grossen Rat am 7. November 2023.

Kanton Luzern

Das Gesamtprojekt zur Zusammenlegung der ARAs betrifft mit Hochdorf und Mosen auch zwei ARA-Standortgemeinden des Kantons Luzern. Die Abklärungen bezüglich der Bauzonenausscheidung und allfälliger Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen beschränken sich in Absprache mit dem Kanton Aargau, Abteilung Raumentwicklung, aber auf die heutigen ARA-Standortgemeinden im Kanton Aargau.

Bei der vorliegenden Teiländerung NuPla wird folglich nur der in der Gemeinde Möriken-Wildegg nötige nutzungsplanerische Teil des Gesamtprojektes umgesetzt. Diese Teiländerung befindet sich vollumfänglich im Zuständigkeitsbereich des Kantons Aargau sowie der Gemeinde Möriken-Wildegg.

Das Projekt ist aber beim Kanton Luzern und den dortigen Umwelt- und Raumplanungsfachstellen platziert. Der Wissensaustausch wurde unter anderem über periodisch stattfindende Veranstaltungen sichergestellt.

2.3 Region

Räumliches Entwicklungskonzept 2020

Die Gemeinde Möriken-Wildegg gehört dem Regionalplanungsverband «Lebensraum Lenzburg Seetal» (LLS) an. Am 20. Mai 2020 hat der Vorstand des Regionalplanungsverbands das Räumliche Entwicklungskonzept 2020 genehmigt. Dieses macht im Kapitel C folgende projekt-/raumrelevanten Aussagen:

- Entlang der Siedlungsränder, namentlich auch bei Ortseingängen, ist der Übergang zur offenen Landschaft bewusst zu gestalten. Ein Hilfsmittel ist das LLS-Merkblatt «Siedlungsränder».
- Der Regionalplanungsverband setzt sich dafür ein, dass für neue öffentliche Bauten und Anlagen von regionaler und kantonaler Bedeutung ein zweckmässiger Standort sichergestellt werden kann [...] und dass bei ausgewiesenem Bedarf ein Ausbau möglich wird (z.B. für das Projekt ARA Seetal in Wildegg).
- Der Verband setzt sich für den Erhalt standortgerechter, naturnaher Lebensräume und der zugehörigen Lebewesen ein. Die weitere Vernetzung der Lebensräume mit Verbindungselementen wie Gewässern und Trockenbiotopen ist dabei ein wichtiges Ziel.
- Zielbild Landschaft «Aarelandschaft»
 - Auenlandschaft (Auenschutzpark)
 - Nutzungsvielfalt der Landschaft mit artenreichen, industrieromantischen Wasserlebensräumen

2.4 Gemeinde

Bauzonen- und Kulturlandplan

Gemäss Bauzonen-/Kulturlandplan der Gemeinde Möriken-Wildegg sind die von der Teiländerung betroffenen Parzellen (Nrn. 1668, 1669, 1167 und 1314) der Landwirtschaftszone (überlagert mit der Signatur für Fruchtfolgeflächen) zugewiesen oder gelten als Wald. Der im Zonenplan als «Gewässer / Fliessgewässer» ausgewiesene Mühlekanal (Teil der Parzelle Nr. 1669) ist Teil des Waldareals gemäss Walddefinition des Aargauischen Waldgesetzes und gilt damit ebenfalls als Wald. Bei dem mit blauer Schraffur markierten Raum entlang der Aare handelt es sich um Auengebiet. Die bestehende ARA liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA). Die rot gestrichelte Linie (Orientierungsinhalt) weist auf die geplante Umfahrung hin. Der eingezeichnete Verlauf der Umfahrung ist allerdings noch nicht definitiv.

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Möriken-Wildegg wurde am 17. November 2015 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 10. Mai 2017 vom Regierungsrat genehmigt. Im zugehörigen Planungsbericht wurde vermerkt, dass aufgrund

des laufenden Vorhabens «ARA Seetal» das Gebiet der ARA Langmatt von der Gesamtrevision ausgenommen wird und zu gegebener Zeit sowie in einer separaten Vorlage behandelt werden soll. Sowohl im Bauzonen- als auch im Kulturlandplan wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Zonierung (ÖBA und Aareae Wildegg) erst in Abstimmung mit dem geplanten Ausbau der ARA Langmatt sowie der Umfahrung Wildegg erfolgt. Die Planbeständigkeit wird daher nicht verletzt.

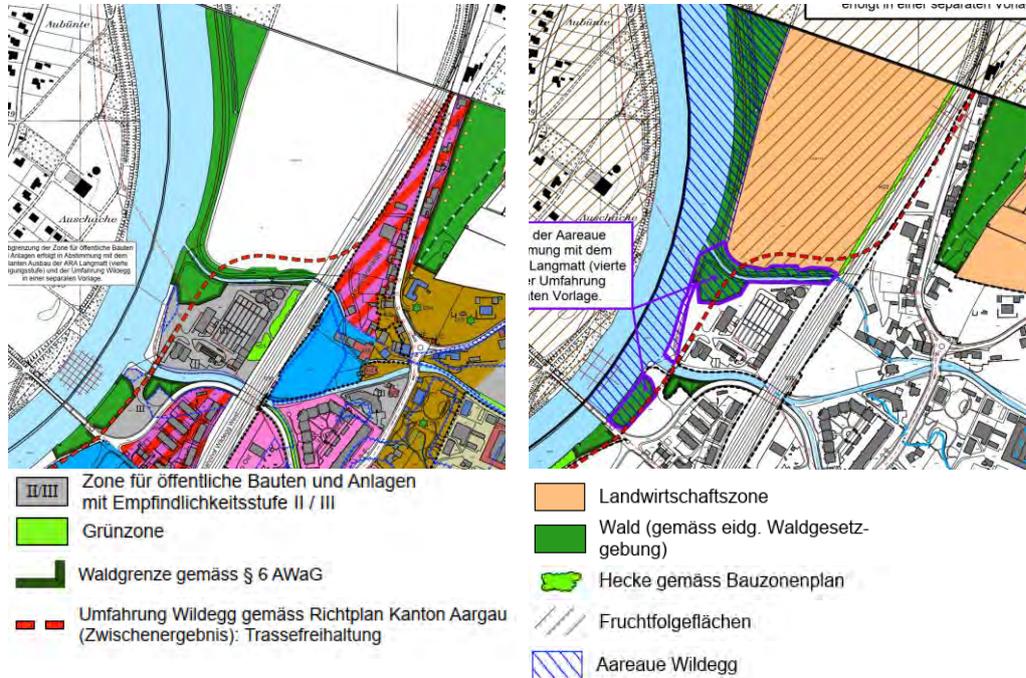


Abbildung 5: Ausschnitte Bauzonen-/Kulturlandplan Möriken-Wildegg (10.05.2017)

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

In § 14 der BNO (nachfolgender Auszug) sind die für die jeweilige Zone zulässigen Bau- masse geregelt. Für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird auf den § 25 BNO verwiesen.

Bauzonen	Ausnützung	Fassadenhöhe Schemaskizze siehe Anhang	Gesamthöhe Schemaskizze siehe Anhang	Grenzabstand	Mehrlängen- zuschlag ab vgl. § 44	Empfindlich- keitsstufe	Zonenvor- schriften
Zone für öffentliche Bau- ten und Anlagen (ÖBA)	-	§ 25 Abs. 2	§ 25 Abs.2	§ 25 Abs.2f		II / III	§ 25

Abbildung 6: Auszug aus § 14 BNO

Gemäss § 25 BNO gilt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen:

§ 25 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

¹ Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA) ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentli- chen Interesse dienen.

² Der Gemeinderat bestimmt unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall die Grenz- und Gebäudeabstände sowie die Gebäudeabmessungen. Gegenüber den angrenzenden Bauzonen sind deren Abstands- und Höhenvorschriften zu übernehmen.

³ Für die an die Dorfzone angrenzenden Grundstücke gelten bezüglich Einordnung und Dachform die glei- chen Bestimmungen wie in der Dorfzone. Gegenüber der Zone Alt-Wildegg ist auf das alte Ortsbild beson- dere Rücksicht zu nehmen.

⁴ Neue Gemeindebauten sind energieeffizient nach dem neusten Stand der Technik zu erstellen.

⁵ Es gilt die im Bauzonenplan gekennzeichnete Empfindlichkeitsstufe II oder III.

⁶ Die Aussenräume sind möglichst naturnah zu gestalten und vorwiegend mit einheimischen, standortge- rechten Wildpflanzen zu versehen.

⁷ Das im Bauzonenplan bezeichnete Gebiet Hasli dient als Abfallsammelstelle. Es sind nur die betrieblich notwendigen Anlagen sowie Kleinbauten gemäss § 19 BauV zulässig. Die Gestaltung der Aussenräume, die nicht für öffentliche Bauten und Anlagen benötigt werden, ist auf die Förderung von Amphibien (insbe- sondere Pionier-Amphibien) und deren lebensnotwendigen Lebensräumen (Weiher, Kleinstrukturen, Mager- wiesen, Hecken etc.) auszurichten. Die Nutzung als Heuwiese ist gestattet. Eine allfällige Beweidung ist auf das Schutzziel auszurichten.

3 Zentrale Sachthemen

3.1 Standortnachweis/Standortgebundenheit

Infrastruktureinrichtungen wie Abwasserkläranlagen sind in der Regel fest an ihren Standort sowie an das weitgehende Leitungsnetz (Rohrnetz) ihrer Transporteinheiten gebunden. Die Einrichtung von Systemen zur Abwasserentsorgung ist in der Regel mit hohen Investitionskosten sowie langen Bauzeiten und Planungszeiträumen verbunden. Die Leitungsnetze werden über die Jahre hinweg laufend an die sich ändernden Ansprüche der Siedlungsentwicklung angepasst. Dabei gewährleistet jede ARA die Abwasserentsorgung innerhalb ihrer Region beziehungsweise ihres Einzugsgebiets.

Die übergeordneten Vorgaben und Rahmenbedingungen aus dem kantonalen Richtplan geben unter anderem eine konsequente Umsetzung von Zusammenschlüssen von Abwasserreinigungsanlagen vor. Daher wurden im «Konzept Abwasserreinigung» des Kantons verschiedene Zusammenschlussvarianten umfassend bewertet und gegeneinander abgewogen. Berücksichtigt wurden hierbei wirtschaftliche, technische und umweltrelevante Kriterien. Neben drei anderen ARA-Zentren wurde der Standort der bestehenden ARA Langmatt (nach dem geplanten Zusammenschluss «ARA Seetal») festgelegt.

Flächenerweiterungen sind am Standort Langmatt wegen der örtlichen Situation und angrenzender Schutzgebiete nur nach Nordosten möglich:

- Südwestlich begrenzt der Aabach das Areal, dahinter liegen die Jurastrasse und bestehende Wohnzonen. Aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung darf der Aabach nicht überbaut werden, auch besteht innerhalb des Gewässerraums für nicht direkt an ein Gewässer gebundene Anlagen ein Bauverbot.
- Nordwestlich grenzt das Areal an die Aare mit den ihr vorgelagerten Auwaldbereichen und den entsprechenden Bau- und Nutzungsverboten innerhalb des Gewässerraums.
- Die östliche Grenze bildet die bestehende Bahnlinie. Hinter ihr beginnt die im ISOS ausgewiesene Umgebungszone III als unerlässlicher Teil des Ortsbildes von besonderer Bedeutung. Das spezielle Erhaltungsziel gibt vor, dass diese als Pufferzone gegenüber dem stark expandierenden Ortsteil beim Bahnhof freizuhalten ist.



Abbildung 7: Luftbild AGIS, 2019. Der Pfeil zeigt die vorgesehene Entwicklungsrichtung der ARA.

Am Standort der ARA Langmatt wird in jedem Fall zusätzliche Fläche erforderlich sein: Unabhängig vom in der Abwägung favorisierten Zusammenschluss der fünf ARAs zur ARA Seetal ist nämlich der Neubau einer MV-Stufe nötig, also einer Stufe zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen. Die Verfahren in der bestehenden ARA Langmatt sind zudem bereits optimiert und die Anlage ist bereits mit mehrstöckigen Wasserstrassen ausgestattet, so dass ohne eine Flächenerweiterung keine Kapazitätssteigerung mehr möglich ist.

Gestützt auf die Ausführungen in diesem Kapitel, die Untersuchungen aus dem «Konzept Abwasserreinigung» (Kanton Aargau, Juni 2014) und den Bericht Standortwahl (15.1.2019) kann die (relative) Standortgebundenheit zugesprochen werden. Dies hat die Abteilung Landwirtschaft des Kantons Aargau unter anderem an der Sitzung vom 28. Januar 2019 bestätigt.

3.2 Einzonung

3.2.1 Bedarf

Der Einzonungsbedarf beläuft sich auf 16'016 m². Weil das im kantonalen Richtplan ausgewiesene Siedlungsgebiet nicht vergrössert werden darf und die für die Erweiterung der ARA vorgesehene Fläche nicht Teil des Siedlungsgebiets ist, muss die Einzonung kompensiert werden. Ferner wird es sich um eine bedingte bzw. zweckgebundene Einzonung handeln. Das heisst, dass die Einzonung an den Zweck «ARA Seetal» gemäss BNO (neuer Absatz) gebunden ist. Im Falle eines Nichtgebrauchs der Flächen werden diese wieder der ursprünglichen Zone zugewiesen. Gemäss Vorgabe der Abteilung Raumentwicklung, Kanton Aargau, erfolgen die Abklärungen zur Bauzonenausscheidung analog dem Vorgehen zur Ausscheidung von Arbeitszonen. Demgemäss ist folgendes Kaskadenmodell anzuwenden:

- I. Projektoptimierung
- II. Nutzungsplanverfahren (Umzonungen/Umlagerungen)
- III. Regionaler Topf
- IV. Kantonaler Topf

I) Projektoptimierung

Wünschenswert wäre ein Ausbau der ARA Langmatt am heutigen Standort ohne zusätzlichen Landbedarf. Wie die folgenden Ausführungen zeigen, ist dies aber nicht möglich.

- Die ARA Langmatt arbeitet bereits heute mit einem optimierten Verfahren (Hybridverfahren). Auch hat die Anlage bereits mehrstöckige Wasserstrassen, eine zusätzliche Aufstockung ist nicht möglich. Eine Kapazitätssteigerung ist mit der vorhandenen Infrastruktur (Becken, Kanäle etc.) oder auf demselben Fussabdruck nicht möglich, sie erfordert eine Erweiterung der Anlage.
 - Durch den Anschluss der ARAs Hochdorf, Moosmatten, Hallwilersee und Falkenmatt am Standort der ARA Langmatt erhöht sich die Belastung im Vergleich zum Einzelbetrieb um rund 40%. Dies erfordert eine deutliche Kapazitätssteigerung der Reinigungsstufen, die nur mit einer Vergrösserung der Anlage zu erreichen ist.
 - Durch das Wachstum der Bevölkerung und der Industrie im Einzugsgebiet ist eine periodische Kapazitätssteigerung nötig. Nach aktuellen Prognosen wird die ARA Langmatt auch ohne Zusammenschluss im Jahr 2030 die Grenzen ihrer Kapazität erreichen und muss zur Einhaltung der Einleitbedingungen vergrössert werden. Die Auswertung der aktuellen Zahlen zeigt, dass das Wachstum in der Vergangenheit eher grösser war als prognostiziert. Es steht daher ausser Zweifel, dass ein bedeutender Ausbau ansteht.
-

- Die Revision des Gewässerschutzgesetzes verlangt bei den hundert grössten Abwasserreinigungsanlagen der Schweiz eine vierte Reinigungsstufe. Diese Reinigungsstufe reinigt das Abwasser von Mikroverunreinigungen aus Pestiziden, Medikamenten und weiteren kritischen Substanzen. Bei der ARA Langmatt wird diese zusätzliche Reinigungsstufe im Fall des Einzelbetriebs wie im Fall des Zusammenschlusses verlangt. Da auf dem heutigen Areal keine freie Fläche zur Verfügung steht, ist eine Erweiterung zur Umsetzung zwingend.
- Eine Abwasserreinigungsanlage muss die Reinigungsleistung jederzeit einhalten. Im Fall eines Ausbaus kann die Anlage daher nicht abgerissen und an Ort und Stelle neu gebaut werden, sondern muss bei laufendem Betrieb saniert und erweitert werden. Um den Betrieb sicherzustellen, ist eine Erweiterung neben der bestehenden ARA am geeignetsten.

Ausgehend von den lokalen Standortverhältnissen wurden in einer Konzeptstudie unter Berücksichtigung verschiedener technischer Verfahren und Kombinationsmöglichkeiten zunächst drei Varianten («Gross», «Mittel» und «Kompakt») erarbeitet und die dafür notwendige Flächeninanspruchnahme in Situationsplänen dargestellt. Die Variante «Optimiert» ist eine Weiterentwicklung der Variante «Mittel». Die technischen Verfahren entsprechen der Variante Mittel, die Anordnung der erforderlichen Anlagenelemente wurde aber zur weiteren Optimierung des Flächenbedarfs leicht angepasst. Um die westlich angrenzenden Auwaldbereiche zu schonen, ist die Erweiterung der Anlage in nordöstlicher Richtung entlang der Bahnlinie vorgesehen. Das Gutachten der ENHK basiert auf der Variante «Optimiert».

Im weiteren Planungsprozess wurde die Variante «Optimiert» zur Variante «ARA Seetal» (Variante 2) weiterentwickelt. Der Fokus lag dabei auf folgenden Punkten (Wichtigkeit in absteigender Reihenfolge):

1. Freihaltung der Trasse für mögliche Umfahrungsstrasse
2. Berücksichtigung der Anliegen im ENHK-Gutachten
3. Optimierung aus betrieblicher Sicht
4. Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen

Wegen des notwendigen Freihaltbereichs für die mögliche Umfahrung Wildeggen wurde die Anlage in Variante 2 gesamthaft nach Westen verschoben. Damit wird insbesondere auch der im Gutachten der ENHK formulierte Auflage entsprochen, wonach sich die nördliche Ausdehnung der ARA-Erweiterung maximal auf die Variante «Optimiert» zu beschränken hat. Wie bereits bei der Variante «Optimiert» ist die versetzte Anordnung des Betriebsgebäudes und der Becken für das SBR-Verfahren aus Sicht der betrieblichen Nutzung und der Durchfahrbarkeit mit LKWs nicht ideal. In der Variante 2 liegen die SBR-Becken jedoch parallel zueinander und neben dem Betriebsgebäude ist ein acht Meter breiter Durchgang vorgesehen. Hierdurch breitet sich der ARA-Perimeter in nördlicher Richtung (in Richtung der Bahngleise) weniger, jedoch gegen Nordwesten weiter aus. Für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen ergibt dies zwei Vorteile: Die bei der Variante «Optimiert» im Nordwesten verbleibende Fläche, die sich für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung schlecht eignet, fällt weg. Die besser geeigneten Bewirtschaftungsflächen im Norden werden im Gegenzug weniger stark reduziert.

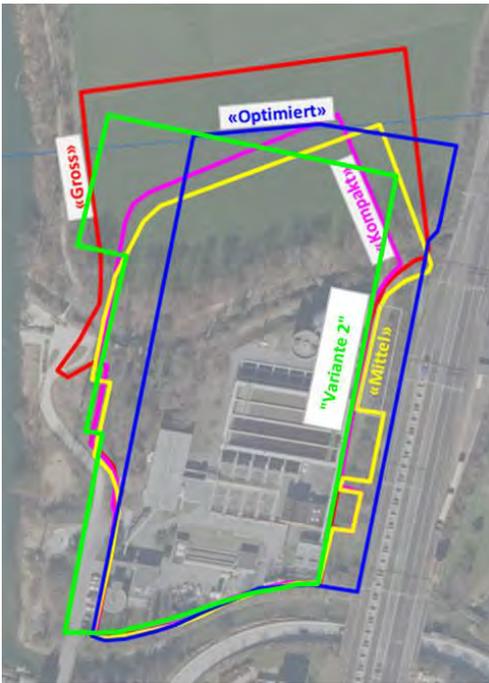


Abbildung 8: Übersichtsskizze Varianten «Optimiert», «Gross», «Mittel», «Kompakt» und Variante 2



Abbildung 9: Weiterentwickelte und für die Teiländerung der Nutzungsplanung relevante Variante 2 des ARA-Ausbaus

II) Nutzungsplanverfahren (Umlagerung)

Umlagerungen am Standort der ARA Langmatt

Für die Umlagerung bedarf es unbebauter/ungenutzter Bauzonen, welche ausgezont und am neuen Standort eingezont werden können. Diese Bauzonen können am Standort der ARA selbst, an einem anderen Ort innerhalb der Gemeinde oder in einer anderen Gemeinde liegen. In Absprache mit der Abteilung Raumentwicklung sind insbesondere die bestehenden Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen in Möriken-Wildegg sowie den heutigen ARA-Standortgemeinden (Seengen und Hendschiken) im Kanton Aargau zu berücksichtigen.

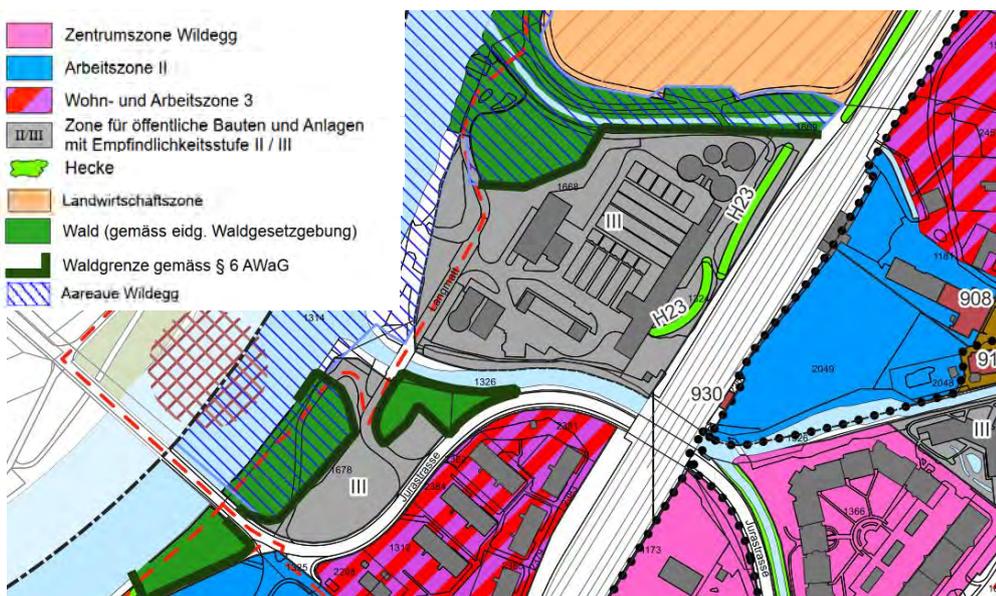


Abbildung 10: Ausschnitt rechtskräftiger BZP/KLP

Bei der Betrachtung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet der ARA Langmatt sind unbebaute Flächen erkennbar, welche auf den ersten Blick für eine Umlagerung genutzt werden könnten. Die Überprüfung dieser Flächen hat allerdings gezeigt, dass eine Umlagerung punktuelle Um-/Ausbauten von bestehenden Gebäuden oder Anlagen verunmöglichen würde. Diese betriebseigenen Reserven gilt es zu erhalten, nicht zuletzt auch, weil sie der gestalterischen Einpassung der Anlagen dienen. Potenzielle Flächen im unmittelbaren Umfeld (Parzelle Nr. 1678) sollen künftig als Parkplatz für die ARA und ggf. für die Besucherinnen und Besucher der Auenlandschaften und generell für die Naherholung genutzt werden. Aus diesen Gründen wurde eine Umlagerung von Flächen im direkten Umfeld der ARA Langmatt ausgeschlossen.

Umlagerungen in der Gemeinde Möriken-Wildeggen

In einem weiteren Schritt wurden potenzielle Flächenreserven innerhalb der Gemeinde Möriken-Wildeggen untersucht. Auch hierbei hat sich herausgestellt, dass keine der untersuchten Parzellen zur Verfügung gestellt werden kann. Wie nachfolgend aufgelistet, (vgl. Nummern im Plan), sind die Flächen bereits für verschiedenste Nutzungen vorgesehen:

1. Spielplatzfläche für das Quartier
2. Parkplatzfläche für das Schwimmbad und die Schulanlagen
3. Heutiger Sportplatz
4. Parkplatz beim Schulhaus Möriken für Schloss- und Gemeindegänge
5. Parkfläche bei der reformierten Kirche / Reserve Friedhof
6. Heutige Multisammelstelle



Abbildung 11: rot markiert: unüberbaute Teile der ÖBA in der Gemeinde Möriken-Wildeggen gemäss Stand Erschliessung

Umlagerungen aus anderen Gemeinden

Gemäss Absprache mit der Abteilung Raumentwicklung bieten sich für diese Untersuchungsstufe insbesondere die zurückzubauenden ARA-Standorte in den Gemeinden Seengen und Hendschiken an. An den heutigen Standorten verbleibt zur Weiterleitung des Abwassers ein Regenbecken und voraussichtlich ein Pumpwerk. Die restliche Fläche wird für die Abwasserreinigung nicht mehr benötigt.

Die bisherigen ARA-Standorte in Seengen (rund 0.84 ha) und Hendschiken (rund 1.02 ha) sind aktuell der Zone für öffentliche Bauten Anlagen (ÖBA) zugewiesen. Da diese ARA-Standorte aufgehoben werden und die ÖBA (Siedlungsgebiet nach Richtplan) einzig aufgrund der standortgebundenen Lage der ARA dort rechtmässig zoniert werden konnte, fällt deren Zweck für eine Zonierung dahin. Eine andere Nutzung am Standort lässt sich nicht begründen. Das Pumpwerk und Regenbecken können nach Rückbau der

übrigen ARA-Anlagen als standortgebundene Bauten ausserhalb der Bauzone bestehen bleiben.

Im vorliegenden Fall ist daher das standort- und zweckgebunden ausgeschiedene Siedlungsgebiet in erster Linie wieder zweckgebunden, d.h. für das Projekt ARA-Seetal, zu verwenden.

Die Umlagerung des Siedlungsgebiets erfolgt mit der Standortfestsetzung der ARA Seetal mittels der Teilrevision des Richtplans. Die Siedlungsgebietsüberschüsse fliessen in die Regionalen Töpfe. Eine Umlagerung aus anderen Gemeinden kann somit erfolgen.

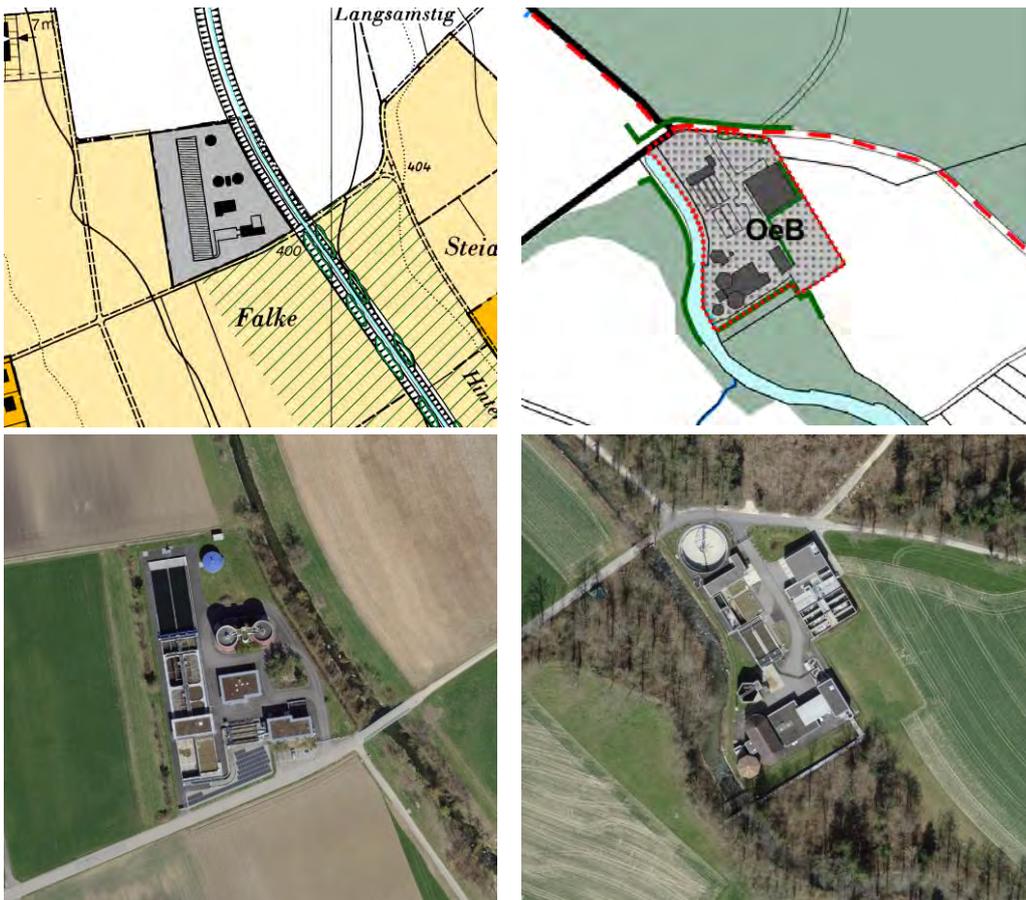


Abbildung 12: Auszug Zonenpläne und Luftbild der ARA-Standorte in Henschiken (links) und Seengen (rechts)

III/IV) Regionaler / Kantonaler Topf

Gemäss Flächenbestand per 30. Juni 2022 verfügte der Regionalplanungsverband LLS zu diesem Zeitpunkt über 3.0 ha Siedlungsgebietsreserven. Gemäss kantonalem Richtplan (Werkzeugkasten) verfügt der Kantonale Topf noch über 3.5 Hektaren an Reserven an Zonen für öffentliche Bauten, Anlagen und Nutzungen.

Aufgrund der Möglichkeit zur Umlagerung der Bauzonen aus den Gemeinden Henschiken und Seengen werden die Flächenreserven im regionalen respektive im kantonalen Topf nicht benötigt.

	Einzonungsbedarf	Kompensation
Einzonung ÖBA Gemeinde Möriken-Wildegg	16'016 m ²	
Rückzonung / Auszonung ÖBA Gemeinden Seengen, Hendschiken		18'600 m ²

Tabelle 3: Flächenübersicht Einzonung

Hinweis zu den Rückzonung / Auszonung ÖBA in den Gemeinden Seengen, Hendschiken:
Der Überschuss an Siedlungsfläche bzw. Bauzone kommt in den Regionalen Topf und steht bei künftigen Einzonungen in der Region zur Verfügung.

3.3 Natur und Landschaft

Tangierte Lebensräume

Die Erweiterung der ARA tangiert verschiedene ökologisch wertvolle und schützenswerte Lebensräume. Deren dauerhafter oder temporärer Verlust muss über verschiedene Massnahmen kompensiert, ersetzt oder ausgeglichen werden. Je nach Nutzung wird für die mit dem Wegfall einhergehenden Nutzungseinschränkungen auch ein Realersatz nötig. Wie mit der Beeinträchtigung dieser Lebensräume umgegangen wird und welche Auswirkungen dies zur Folge hat, wird im nachfolgenden Kapitel erörtert. Detailliertere Ausführungen zu diesem Thema sind dem Umweltverträglichkeitsbericht (Voruntersuchung) zu entnehmen.

3.3.1 Realersatz Landwirtschaftsflächen

Durch die Erweiterung der ARA gehen Landwirtschaftsflächen im Umfang von 13'786 m² verloren. Die Besitzerin der betroffenen Landwirtschaftsflächen (Schlossdomäne) verlangt für sich respektive den Pächter/Landwirt einen Realersatz der verloren gegangenen Flächen. Diese können nach der Erweiterung der ARA Seetal nicht mehr bewirtschaftet oder landwirtschaftlich genutzt werden. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Schlossdomäne sind derzeit im Gange.

3.3.2 Fruchtfolgeflächen (FFF)

Es gilt der Grundsatz, dass bei raumwirksamen Tätigkeiten die Verminderung der Fruchtfolgeflächen gering zu halten ist (vgl. Richtplan L3.1). Durch die Erweiterung der ARA wird Landwirtschaftsfläche im Umfang von rund 13'800 m² und Fruchtfolgefläche im Umfang von knapp 13'000 m² beansprucht. Der Grenzwert von 3 Hektaren, ab welchem die Verminderung der Fruchtfolgeflächen einen Richtplanbeschluss voraussetzt, wird nicht erreicht. Im Rahmen einer Interessenabwägung zum Verlust der FFF ist allerdings nachzuweisen, dass der Flächenbedarf:

- höher gestellten Interessen dient,
- auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen nicht erfüllt werden kann,
- durch Umzonungen kompensiert werden kann.

Gemäss Kapitel 3.1 des vorliegenden Planungsberichts ist das Vorhaben standortgebunden. Aufgrund der Situation vor Ort kann mit dem Ausbau der ARA weder in eine andere Richtung noch auf einen anderen Standort ausgewichen werden. Das höher gestellte Interesse (vgl. Kap. 5 «Interessenabwägung») ergibt sich aus dem auf kantonaler Ebene gefällten Beschluss zum regionalen Zusammenschluss von ARAs mit den entsprechenden Vorteilen bei der Qualität der Reinigung, in wirtschaftlicher, ökologischer und betrieblicher Hinsicht.

Die Kompensation der FFF erfolgt durch Rekultivierung nicht mehr benötigter Flächen im Bereich der beiden ARA-Standorte Falkenmatt und Hallwilersee sowie auf der Parzelle Nr. 58 der Gemeinde Veltheim (gemäss Verzeichnis Aufwertung FFF AGIS). Durch den Bau der ARA Langmatt können die erwähnten ARAs teilweise rückgebaut und rund 5'760 m² (vgl. nachfolgende Abbildungen) Boden für die Kompensation des Verlustes an FFF am Standort Wildegg genutzt werden. Auf der Parzelle Nr. 58 in Veltheim kann eine Fläche von 7'330 m² rekultiviert werden. Die detaillierte Untersuchung dieser Flächen wird im Rahmen der UVB-Voruntersuchung respektive Hauptuntersuchung fortgeführt und konkretisiert.

	Reduktion	Kompensation
FFF Gemeinde Möriken-Wildegg	12'992 m ²	
Potenzielle Aufwertungsflächen Rückbau ARA's:		5'762 m ²
Falkenmatt		(4'127 m ²)
Hallwilersee		1'635 m ²)
Parzelle Nr. 58, Gemeinde Veltheim		7'330 m ²
		Total: 13'092 m ²

Tabelle 4: Flächenübersicht FFF

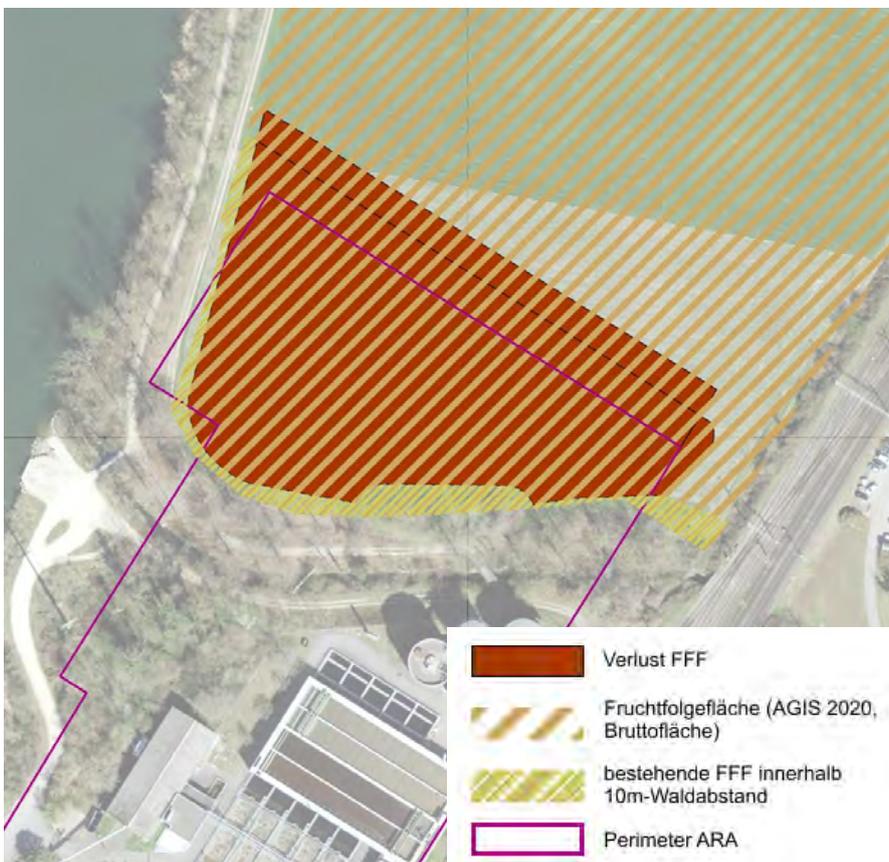


Abbildung 13: Verlust Fruchtfolgeflechte ARA Seetal (Stand 11.9.2023)



Abbildung 14: Rückbauflächen ARA Falkenmatt mit Aufwertungsflächen FFF (Stand 31.8.2023)

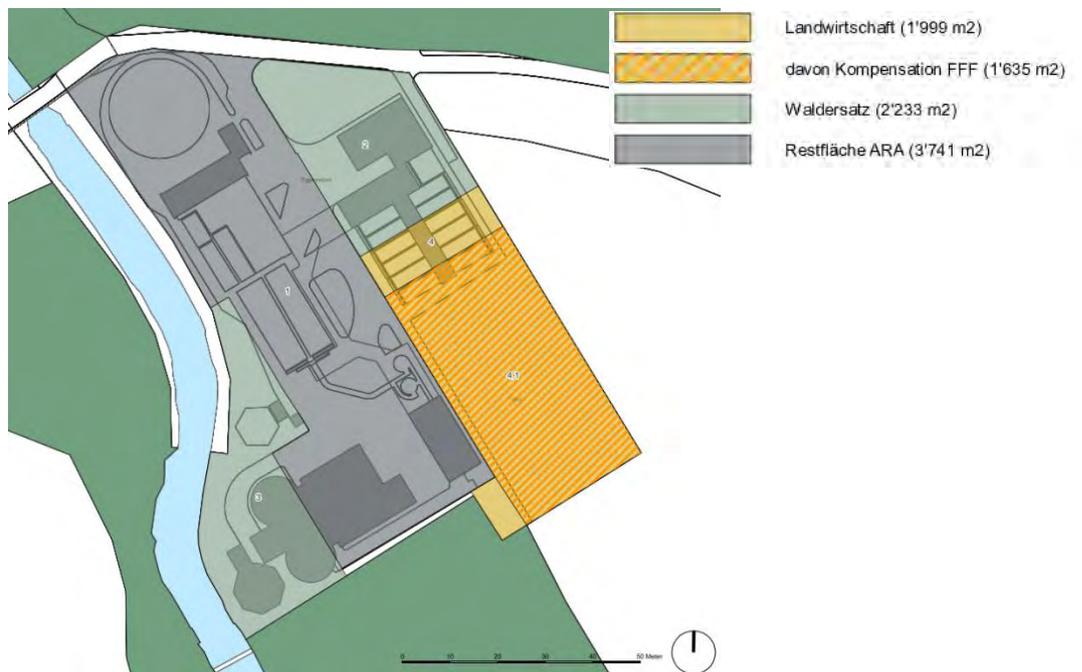


Abbildung 15: Rückbauflächen ARA Hallwilersee mit Aufwertungsflächen FFF (Stand 24.10.2023)

3.3.3 Wald

Für den Ausbau müssen 5'232 m² Wald definitiv gerodet werden. Rodungen sind im Grundsatz verboten, in Ausnahmefällen (wenn wichtige Gründe nachgewiesen werden, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen) jedoch zulässig. Weil über 5'000 m²

Wald betroffen sind, muss die kantonale Behörde das BAFU anhören. Die Entscheidungskompetenz verbleibt allerdings bei der zuständigen kantonalen Behörde.

Grundsätzlich ist für jede Rodung in derselben Gegend flächengleicher Ersatz mit standortgerechten Baum- und Straucharten zu leisten. Einwuchsflächen und freiwillig aufgeforstete Flächen, die noch nicht Wald im Rechtssinn sind, können als Realersatz anerkannt werden. Ausnahmsweise können auch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden.

Als Beilage zur Teilrevision der NuPla respektive zum Umweltverträglichkeitsbericht liegt daher ein Rodungsgesuch (Plan und Bericht) für das Gebiet Langmatt in Möriken-Wildegg bei. Am Standort werden rund 3'676 m² wieder aufgeforstet (rund 3'002 m² Ersatzaufforstung und 674 m² Wiederaufforstung auf temporären Rodungsflächen). Weitere 2'230 m² werden im Rahmen des Rückbaus der ARA Hallwilersee aufgeforstet.

	Rodung	Ersatzaufforstung
Definitive Rodung Gemeinde Möriken-Wildegg	5'232 m ²	
Temporäre Rodung Gemeinde Möriken-Wildegg	674 m ²	
Ersatzaufforstung (definitive Rodungsflächen) am Standort (Gemeinde Möriken-Wildegg)		3'002 m ²
Ersatzaufforstung (definitive Rodungsflächen) ARA Hallwilersee		2'230 m ²
Ersatzaufforstung temporäre Rodungsflächen am Standort (Gemeinde Möriken-Wildegg)		674 m ²
Total	5'906 m²	5'906 m²

Tabelle 5: Flächenübersicht Wald

3.3.4 Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Lebensräume

Für die Beeinträchtigung respektive Reduktion der Lebensräume (Wiesen, Gebüsche usw.) sind verschiedene Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen erforderlich.

Gemäss § 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) muss bei einer Beanspruchung von schutzwürdigen Lebensräumen für gleichwertigen ökologischen Ersatz gesorgt werden. Nach aktuellem Stand des Berechnungsverfahrens ist für die Eingriffe durch die ARA Seetal in die vor Ort vorkommenden schützenswerten Lebensräume ein Ersatz im Umfang von 1.9 ha notwendig.

Darüber hinaus ist gemäss § 40a BauG für Bauten und Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ein ökologischer Ausgleich zu leisten. Die Grösse der Ausgleichsfläche entspricht 10 – 15 % der Fläche, die durch das Bauvorhaben verändert wird. **Bei vorliegendem Projekt sind dies 1'600 m² bzw. 2'400 m².** Zu diesem Zeitpunkt wird von einer Fläche von rund 0.2 ha ausgegangen. Diese können vollständig an den beiden Rückbaustandorten ausgeglichen werden.

Im Rahmen des Bauprojekts und der parallel durchzuführenden UVB-Hauptuntersuchung wird der erforderliche ökologische Ersatz und ökologische Ausgleich, aufgrund der dann vorliegenden detaillierten Datenlage, konkretisiert und im Detail für die Auflage definitiv festgelegt.

Stand heute ist damit von einer Fläche von total 2.1 ha auszugehen, für die Ersatz- und ökologische Ausgleichsmassnahmen erforderlich sind. Ein vollständiger ökologischer Ausgleich und Ersatz vor Ort ist nicht möglich. Ein Teil, der nicht im Bereich der ARA Seetal möglichen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen kann an den beiden Rückbaustandorten ARA Falkenmatt und ARA Hallwilersee erfolgen. Die intensive Suche nach weiteren geeigneten Flächen hat sich über den gesamten Kanton Aargau erstreckt. Sie hat gezeigt, dass abgesehen von den Standorten ARA Seetal in Möriken-Wildegg und den beiden Rückbaustandorten ARA Falkenmatt und ARA Hallwilersee einzig im Gebiet

«Schlatt» (Gemeinden: Egliswil, Hallwil, Seengen und Seon) weitere Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen realisiert werden können.

Gebiet «Schlatt»

Die erforderliche Fläche für die Ersatzmassnahmen (1.9 ha) werden in der Region «Schlatt» auf Gemeindegebiet der Gemeinde Seengen und im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Hallwil, gesichert. Die dort vorhandenen Ackerflächen werden zu ökologisch hochwertigeren, artenreichen Talfettwiesen entwickelt. Dies ermöglicht weiterhin die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Diese Flächen können gemäss den Vorgaben des Sachplan Fruchtfolgeflächen¹ weiterhin an das kantonale FFF-Kontingent angerechnet werden. Es bleibt dem Kanton vorbehalten, diese Flächen im Rahmen des Projekts Aabachau («Vision Schlatt») an einem anderen Standort in das Projekt zu integrieren. Die Erarbeitung des Vorprojekts erfolgt in den nächsten zwei bis drei Jahren.

Mittels einer vorliegenden Grundsatzerklärung bestätigt der Gemeinderat Hallwil die Bereitschaft, dem Abwasserverband der Region Lenzburg gemeindeeigene bzw. im Eigentum der Ortsbürgergemeinde liegende Parzellen im Umfang von 2.7 ha zum Verkauf anzubieten. Die Grundsatzerklärung bezieht sich auf den ehemaligen Richtwert von 2.7 ha, diese entspricht nicht mehr den neu berechneten 1.9 ha für Ersatzmassnahmen. Der definitive Entscheid ist im Rahmen einer Gemeindeversammlung Hallwil zu fällen.

3.3.5 Auenschutzparkgebiet

Gemäss § 42 Abs. 5 der Kantonsverfassung ist der Kanton verpflichtet, auf mindestens 1% der Kantonsfläche hochwertige Auen zu schaffen und zu wahren. Als Ersatzmassnahme für die Verkleinerung des Auenschutzparks am Projektstandort, wird in einem separaten Verfahren der Teilperimeter «Aabachau» im Richtplan festgesetzt. Dies ist möglich, weil es sich beim Auenschutzperimeter im Gebiet Schlatt gemäss Richtplan erst um eine «Vororientierung» handelt.

3.4 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Verkehr

Die ARA Langmatt wird über die Jurastrasse erschlossen. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) auf dieser Strasse lag bei 6'645 Fahrten/Tag, 313 davon waren LKW-Fahrten (letzte Messung aus dem Jahr 2018). Der durch den Betrieb der ARA verursachte Verkehr macht nur einen Bruchteil des DTV aus. Mit dem Projekt erhöht sich der DTV der ARA von momentan 10 auf 20 Fahrten pro Tag (PW und LKW). Bis 2035 wird ein DTV von rund 7'880 Fahrten/Tag erwartet.

Umfahrung

Für die im kantonalen Richtplan als Zwischenergebnis eingetragene «Umfahrung Wildegg» besteht zum Zeitpunkt der Teiländerung «ARA Seetal» weder eine definitive Linienführung noch ein konkretes Projekt. Da zwischen der Umfahrung und dem Projekt ARA Seetal Abhängigkeiten bestehen, wurde dies mit den zuständigen kantonalen Fachabteilungen abgestimmt, der Perimeter der ARA (Variante 2) wurde von der Bahnstrecke abgerückt und ein Freihaltekorridor für die spätere Realisierung der Umfahrung bereitgestellt. Dies gewährleistet, dass bezüglich der Machbarkeit beider Projekte keine weiteren Konflikte bestehen. Bei der Entwicklung der Ausbauvarianten wurde dieser Bereich in der ÖBA bewusst nicht genutzt.

Im Rahmen der Teiländerung NuPla werden mit der Aufhebung des Mühlekanals und der Schutzzone «Aareauen» bereits erste Massnahmen umgesetzt, die auch einer

¹ Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2020): Sachplan Fruchtfolgeflächen. Erläuterungsbericht. Bern. S. 27 (Spezialfälle)

Umfahrung entgegenkommen. Im Rahmen des konkreten Umfahrungsprojekts sind für zu beanspruchende oder aufzuhebende Flächen (verbleibende Waldfläche Parzelle Nr. 1669, Landwirtschaftszone inklusive FFF, bestehende Hecken Parzelle Nr. 1324) geeignete Kompensations- oder Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen vorzusehen.

3.5 Ortsbildschutz (ISOS)

Grundsatz

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) ist ein Grundlageninstrument, das den Behörden der Denkmalpflege und des Bau- und Planungswesens hilft, baukulturelle Werte zu erkennen und langfristig zu sichern. Es ist jedoch weder eine absolute Schutzmassnahme noch eine Planung. Das ISOS dient als Entscheidungsgrundlage. Kantone und Gemeinden berücksichtigen das Inventar bei der Erarbeitung ihrer entsprechenden Planungen.

Der Ortsteil Wildeggen weist gemäss ISOS ein Ortsbild von nationaler Bedeutung auf. Hinsichtlich der Siedlungskategorie wird es als Spezialfall eingeordnet.

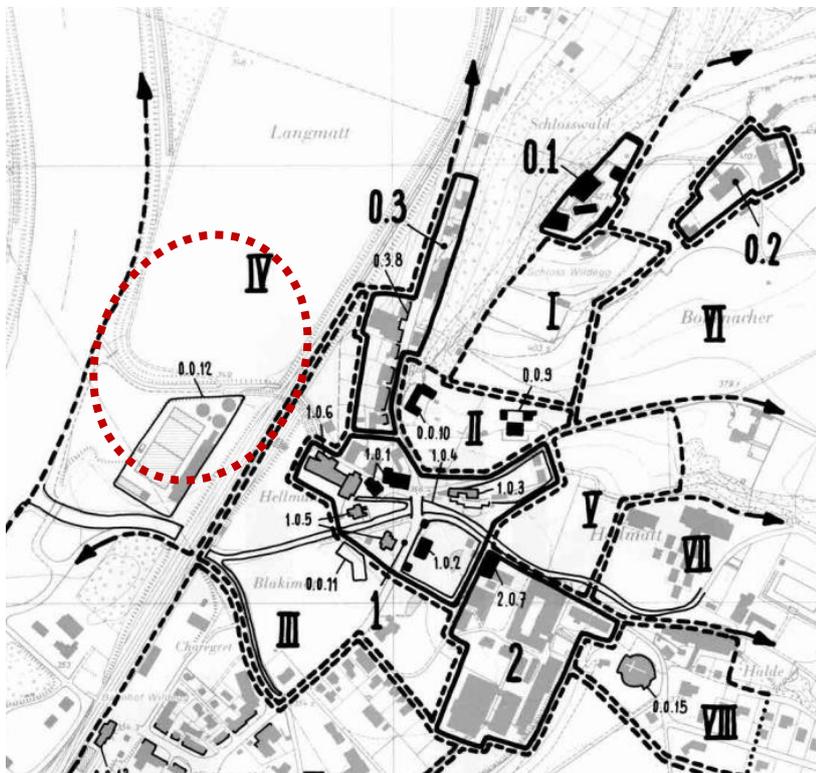


Abbildung 16: Auszug ISOS-Karte (Erweiterung der ARA im Bereich des roten Kreises)

Gebiet «Langmatt»

Das Gebiet, in dem die Erweiterung der ARA vorgesehen ist, gehört zur Umgebungsrichtung «IV» (Flussebene der Aare). Das ISOS weist diese der Aufnahmekategorie «a» zu. Demnach ist der Ortsbildteil unerlässlich für das Ortsbild. Er ist also unverbaut zu halten oder mit Bauten zu nutzen, die der ursprünglichen Beschaffenheit der Umgebung entsprechen. Hinsichtlich der Bedeutung (Bedeutung des Ortsbildteils in Bezug auf das Ortsbildganze) wird dem Gebiet lediglich «gewisse Bedeutung» beigemessen. Das Erhaltungsziel wird mit «a» bewertet. Demgemäss sind die für das Ortsbild wesentlichen Vegetationselemente und Altbauten zu bewahren und störende Veränderungen zu beseitigen.

Kläranlage

Die Kläranlage wird mit der Nummer «O.O.12» aufgeführt. Die Bewertung/Beurteilung beschränkt sich auf einen «Hinweis». Hinweise sind wertneutrale Bezeichnungen für Sachverhalte oder Elemente, die einer Lokalisierung im Ort bedürfen.

Schloss

Das Schloss Wildegg ist ausschlaggebender Faktor für die hohe Einstufung des Ortsbildes. Es beherrscht den Landschaftsraum von Bünz, Aabach sowie Aare und hat Fernwirkung über das ganze Aaretal und die Altbebauung von Wildegg am untersten Abschnitt des Bünzlaufes unterhalb des Schlosshanges.

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)

Im Rahmen der Anpassung des Richtplans wurde die ENHK zur Stellungnahme eingeladen. Aufgrund des Augenscheins, des Studiums der Akten, der Ausführungen in Kapitel 3 sowie der konkretisierten Schutzziele kommt die ENHK (Bericht vom 7. Oktober 2022) zum Schluss, dass die Anpassung des kantonalen Richtplans und die damit ermöglichte Erweiterung der ARA Seetal bezüglich der eingangs formulierten Schutzziele zu einer zusätzlichen leichten Beeinträchtigung des ISOS-Objekts «Wildegg» führt.

Die ENHK fordert eine Optimierung des Vorhabens in der weiteren Planung: Der Eingriff in das ISOS-Objekt soll auf ein Minimum reduziert werden. Auch sind allfällige Ersatzmassnahmen festzulegen. Folgende Auflagen sind zwingend umzusetzen:

- Die nördliche Ausdehnung der ARA-Erweiterung hat sich maximal auf die Variante «optimiert» zu beschränken.
- Die maximale Höhe der Bauten ist auf die maximalen Höhen der heutigen ARA zu limitieren.
- Für die Planung der Anlagen-Erweiterung sind Fachplaner beizuziehen. Die nötige gestalterische Qualität, die bestmögliche landschaftliche Einpassung und die Gestaltung des Siedlungsrandes sind im Detail zu erarbeiten.
- Die erweiterte Anlage der ARA ist analog der heutigen Situation mit einer durchgehenden Bestockung mit standortgerechten Bäumen gegen Norden abzusichern.

3.6 Zusammenfassung Umweltverträglichkeitsbericht – Voruntersuchung (UVB-Voruntersuchung)

3.6.1 Abfälle

Die Voruntersuchung zum Umweltverträglichkeitsbericht stuft das Vorhaben ARA Seetal – nach Vorliegen des Entsorgungskonzepts – aus abfallrechtlicher Sicht als umweltverträglich ein. Relevante Umweltauswirkungen werden nicht erwartet. In der Bauphase ist mit dem Anfall von Boden, Aushub, Betonabbruch, Ausbausphal, Stahlschrott und diversen Bauabfällen zu rechnen. Im Fall von Gebäuderückbauten sind die Gebäudeschadstoffe, wo nötig, vorgängig zu untersuchen. In der Betriebsphase bleiben die Entsorgungswege voraussichtlich gleich wie heute. Das detaillierte Entsorgungskonzept ist im Rahmen der Hauptuntersuchung des Umweltverträglichkeitsberichts zu erarbeiten.

3.6.2 Abwasser und Entwässerung

Mit der Hauptuntersuchung zum Umweltverträglichkeitsbericht werden ein Entwässerungsplan und ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Damit sind die Umweltbelange hinsichtlich Abwasser und Entwässerung vollständig berücksichtigt.

Für das Entwässerungskonzept sind die im Kapitel 3.2.4 der Vorprüfung zum Umweltverträglichkeitsbericht genannten Vorgaben zu berücksichtigen, insbesondere die Prioritäten zur Versickerung von unverschmutztem Meteorwasser.

In der Bauphase wird Baustellenabwasser anfallen, dessen Behandlung sich nach der SIA-Empfehlung Nr. 431, «Entwässerung von Baustellen» zu richten hat. Der Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten hat den entsprechenden Richtlinien zu folgen und die Grundwasservorkommen zu berücksichtigen.

3.6.3 Altlasten und belastete Standorte

Der Projektperimeter ist nicht im Kataster der belasteten Standorte verzeichnet. Der Umweltbereich «Altlasten» ist somit für das Projekt nicht relevant.

Bei den bestehenden Gebäuden ist im Fall von Sanierungs- oder Abbrucharbeiten mit umweltgefährdenden Schadstoffen zu rechnen. Diese sind gesetzeskonform zu entsorgen und im Rahmen der Hauptuntersuchung in einem Abfall- und Materialbewirtschaftungskonzept zu dokumentieren.

3.6.4 Boden und Landwirtschaft

Die Bodenkarte des Gebiets lässt nur Annahmen zu. Demnach ist der Boden im Perimeter mässig grundnass und tiefgründig bis mässig tiefgründig. Im Perimeter und in seinem direkten Einflussbereich liegen gemäss Kataster keine schadstoffbelasteten Flächen. Zwei Stahlmasten und die Eisenbahnstrecke erfordern als potenzielle Schadstoffquellen eine Bodenuntersuchung. Aussagen zu temporär beanspruchten Bodenflächen und zum bewegten Volumen sind zum aktuellen Planungsstand noch nicht möglich und daher im laufenden Planungsprozess zu dokumentieren. Dann ist auch ein Materialbewirtschaftungs- und Entsorgungskonzept zu erstellen.

Durch die Erweiterung der ARA Langmatt entfallen im Perimeter rund 9'000 m² FFF. Weitere Fruchtfolgeflächen im Umfang von rund 4'000 m² entfallen aufgrund der vor Ort vorgesehenen ökologischen Ersatzmassnahmen (Ersatzaufforstung). Die wegfallenden Fruchtfolgeflächen werden durch die Rekultivierung geeigneter Flächen an den heutigen ARA-Standorten Falkenmatt und Hallwilersee kompensiert. Diese ARAs können dank der Zusammenlegung rückgebaut werden, wodurch die entsprechenden Flächen frei werden.

Eingriffe in den Boden sind während der Bauphase unumgänglich, auch ist mit zusätzlicher Versiegelung zu rechnen. Die genauen Projektauswirkungen auf den Boden sind auf dem aktuellen Projektierungsstand aber noch nicht abschätzbar. Die fachgerechte Zwischenlagerung und Verwertung von Boden und die Rekultivierung beanspruchter Flächen sind im Zuge der Projektierung zu gewährleisten.

3.6.5 Energie

Energieverbrauch und Energieproduktion der neuen Anlage können erst bei Vorliegen des Vor- und Bauprojekts beurteilt werden. Die Einhaltung der Energievorschriften und die energetische Optimierung der ARA Seetal auf baulicher, wie auf betrieblicher Ebene sind gemäss Vorprüfung UVB daher in der Projektierung sicherzustellen.

3.6.6 Erschütterungen

Im Betrieb der heutigen wie der geplanten Anlage entstehen keine nennenswerten Erschütterungen. Einzig in der Bauphase sind schwache Erschütterungen möglich, sie werden sich aber auf das Areal der ARA beschränken. Allfällig nötige Massnahmen können,

während der UVP-Hauptuntersuchung im Rahmen des Baulärmkonzepts ermittelt werden.

3.6.7 Grundwasser

Der Standort Langmatt liegt im Bereich eines Grundwasservorkommens, das von der Aare gespeist wird, und daher im Gewässerschutzbereich A_u. Eine Trinkwasserfassung der Gemeinde Holderbank liegt im Abstrombereich unterhalb der ARA in ca. 640 Metern Entfernung zur Anlage. Daher wird in der ARA Langmatt die Erfüllung der Gewässerschutzvorschriften an drei Messstellen mehrmals jährlich kontrolliert. Bislang wurden die Vorschriften stets eingehalten. Das Überwachungsprogramm wird auch künftig weitergeführt.

Die Bauphase birgt ein erhebliches Gefährdungspotenzial für das Grundwasser. Daher sind besondere Umweltschutzmassnahmen erforderlich. Das Baustellenabwasser ist während der gesamten Bauphase zu fassen, vorzubehandeln und dem Zulauf der ARA zuzuführen. Für allfällig nötige Grundwasserhaltungen gelten die Vorschriften des Kantons.

In der weiteren Planung ist die Einhaltung der Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung, Anhang 4 Ziffer 2, (Bestimmungen zu Einbauten in das Grundwasser) sicherzustellen. So ist im Normalbetrieb der geplanten Kläranlage kein Einfluss auf das Grundwasser zu erwarten.

Im weiteren Planungsprozess sind hinsichtlich des Grundwasserschutzes verschiedene Nachweise gemäss Kapitel 3.7.5 der Voruntersuchung UVB zu erbringen. Diese sind Gegenstand der UVB-Hauptuntersuchung.

3.6.8 Kulturgüter und Archäologie

Schutzobjekte und historische Verkehrswege

Innerhalb des Projektperimeters liegen gemäss Karte der kantonalen Denkmalpflege keine geschützten Objekte. Die nächsten Schutzobjekte liegen östlich der Bahnlinie. Historische Verkehrswege sind im Projektperimeter nicht dokumentiert. Grundsätzlich ist bei baulichen Massnahmen im Umfeld von Schutzobjekten der Umgebungsschutz entsprechend Kulturgesetz § 32 zu berücksichtigen.

Archäologische Fundstellen

Die nächste heute bekannte, inventarisierte archäologische Fundstelle liegt 300 Meter nördlich des Perimeters, es ist also nicht auszuschliessen, dass während der Bauarbeiten noch unbekannte Fundstellen zum Vorschein kommen.

Ortsbildschutz

Die Gemeinde Wildeggen ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Ortsbild von nationaler Bedeutung erfasst (Objekt «Wildeggen»). Das Gebiet der bestehenden ARA Langmatt wie auch der Projektperimeter der geplanten Erweiterung (mit oder ohne Zusammenschluss der ARAs) liegt im Talbereich in der Umgebungsrichtung (U-Ri IV) «Flussebene der Aare» gemäss ISOS. Dieser Teilbereich wurde als unerlässlicher Teil des Ortsbildes mit einer «gewissen» Bedeutung für den weiträumigen Bezug zwischen Bebauung und Landschaft eingestuft (Aufnahmekategorie «a»). Es gilt das Erhaltungsziel «a» (Erhaltung der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche). Die generellen Erhaltungszielhinweise beinhalten unter anderem das Verbot,

Bauzonen auszuscheiden sowie das Gebot strenger Gestaltungsplanvorschriften für standortgebundene Bauten.

Für den ARA-Standort relevant sind vor allem folgende konkreten Erhaltungsziele:

- Erhalt der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche
- Bewahrung ortsbildrelevanter Vegetation und Beseitigung störender Veränderungen
- Erhalt der Blickbeziehungen von der Aare aus auf das Ensemble des Ortsbilds von nationaler Bedeutung mit den bewaldeten Hängen des Kestenbergs und dem Schloss Wildegg als markanten zentralen Punkt
- Erhalt der Blickbeziehungen von der Höhe des Schlosses Wildegg in die darunterliegende Auenlandschaft

Die notwendige Erweiterung der ARA Seetal stellt – vorbehaltlich möglicher Schonungs-/Minderungs-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen – einen Eingriff in das Ortsbild von nationaler Bedeutung dar:

- Sie führt zu einer Bebauung der seit jeher unbebauten Freifläche zwischen Wildegg und Holderbank, dies allerdings in deren südlicher Peripherie im Anschluss an die bestehende südliche Bebauung von Wildegg
- Sie führt zum Verlust von Teilen des schmalen Auwaldstreifens am Mühlekanal, der ein struktur- und raumbildendes Element darstellt.

Technische Eingriffe in ISOS-Ortsbilder von nationaler Bedeutung sind in Art. 6 Abs. 1 NHG geregelt. Ein Abweichen von den Vorgaben darf nur bei gleich- oder höherwertigen Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung erwogen werden. Dabei besteht die Pflicht zur grösstmöglichen Schonung, zu Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen (Art. 6 Abs. 2 NHG).

Aufgrund der Tatsache, dass sich diese als Kultur- und Freiland genutzten Flächen seit der Aufnahme 1982 in das ISOS-Inventar erhalten haben, konnte ein «schwerer Eingriff» in Bezug auf das ISOS nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde vorgängig ein ENHK-Gutachten eingeholt. Die ENHK beurteilt das Vorhaben jedoch in ihrer Stellungnahme vom 7.10.2022 unter Vorbehalt der Einhaltung ihrer Auflagen (siehe Kapitel 3.5) nur als «leichte zusätzliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Schutzziele». Die Auflagen der ENHK wie auch die Vorgaben gemäss Art. 6 Abs. 2 NHG wurden im vorliegenden Projekt bereits berücksichtigt.

Die Vorprüfung UVB belegt das gleich- oder höherwertige nationale Interesse an einem Zusammenschluss der betreffenden ARAs in der ARA Seetal aus Gründen des Gewässer- und Trinkwasserschutzes. Sie bestätigt die besondere Eignung des Standorts Langmatt wie auch die regionale und lokale Standortgebundenheit der Anlage und die Ausrichtung der Erweiterung nach Nordosten als einzige Möglichkeit. Zudem belegt sie, dass das Vorhaben auf heutigem Planungsstand dem Grundsatz der grösstmöglichen Schonung des ISOS-Objekts «Wildegg» entspricht und, wo dies nicht möglich ist, angemessene Kompensationsmassnahmen vorgesehen sind.

Im Rahmen der UVB-Hauptprüfung wird für das konkretisierte Projekt im Detail nachzuweisen sein, dass die Möglichkeiten der Projektoptimierung ausgeschöpft sind, dass die Ersatzmassnahmen dem Grad der Beeinträchtigung entsprechen, dass die Ausdehnung der erweiterten Anlage sich maximal auf den Perimeter der Variante «Optimiert» beschränkt, die Höhenlimitierung der Gebäude eingehalten wird, sowie dass die gestalterische Qualität der Gesamtanlage, ihre landschaftliche Einbindung und die Vegetation den Forderungen der ENHK entsprechen.

3.6.9 Landschaft und Natur / Neobiota

Erholung

Der Projektperimeter liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, der Ausbauperimeter dagegen im Kulturland und teilweise auf Waldflächen. Aufgrund seiner Lage ist er zu einem gewissen Grad für die Naherholung und das Landschaftsbild relevant. Eine Beeinträchtigung der Erholungsinfrastruktur und des Erholungswerts ist aber, abgesehen von temporären Störungen und Einschränkungen der Nutzung in der Bauzeit nicht zu befürchten. Der entfallende Flurweg entlang des Mühlekanals ist nördlich der Perimetergrenze zu ersetzen, eine geplante Wegverbindung durch die Bahnunterführung zum östlichen Siedlungsteil von Möriken-Wildegg ist in der Planung zu berücksichtigen.

Naturschutz und Landschaft

Im Perimeter der ARA Seetal liegen verschiedene, teils geschützte oder wertvolle Naturobjekte.

Mit dem Bauvorhaben gehen im Bereich des Mühlekanals Auwaldflächen verloren. Das Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung an der Aare ist vom Vorhaben nicht betroffen. Vorab wurde im Rahmen der UVB-Vorprüfung auf Grundlage des aktuellen Planungsstands eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. In Kapitel 3.3 des vorliegenden Berichts sind die vorgesehenen Ausgleichsmassnahmen auf aktuellem Projektstand zu finden.

Die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen erfolgen teilweise am Eingriffsstandort selbst, teilweise an den Rückbaustandorten ARA Falkenmatt / ARA Hallwilersee und teilweise ausserhalb des Eingriffsperrimeters in der Schlatt. Zu berücksichtigen sind dabei die Massnahmen/das Pflichtenheft für die UVB-Hauptprüfung gemäss Kapitel 3.9.4 der Vorprüfung UVB sowie die Liste der betroffenen schützenswerten Lebensräume und möglicher Kompensationsmassnahmen gemäss Kapitel 3.9.5.

3.6.10 Landwirtschaft

Die ARA Seetal beansprucht zusammen mit den Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen dauerhaft rund 13'000 m² Fruchtfolgeflächen. Ein Ersatz für die Grundbesitzerin ist mangels geeigneter Flächen nicht vollständig möglich, der Verlust wird daher entschädigt. Die temporäre Inanspruchnahme weiterer Fruchtfolgeflächen während des Bauprozesses, etwa für Baupisten, Zwischenlager oder ähnliches, ist nicht vorgesehen. Wird sie dennoch nötig, sind die Bewirtschafter rechtzeitig zu informieren und angemessen zu entschädigen.

3.6.11 Lärm / Bau- und Betriebslärm / Industrie- und Gewerbelärm

Lärm

Die Erweiterung der ARA Seetal wird als übergewichtige Erweiterung angesehen und daher einem Neubau gleichgestellt. Entsprechend sind die Planungswerte einzuhalten. Weiter sind die Anforderungen von Art. 7 LSV einzuhalten, wonach die Lärmemissionen so weit zu beschränken sind, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Die nächstgelegene Wohn- und Gewerbezone mit Empfindlichkeitsstufe III liegt südlich, gegenüber der Jurastrasse (K472) an der Talstrasse, in ungefähr 80 m Entfernung zur Kläranlage. Neben dem Betriebslärm sind auch der Strassen- und Bahnlärm zu beachten.

Die Lärmemissionen während der Bauphase können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden. Im weiteren Planungsprozess werden die emissionsverursachenden Bauprozesse konkretisiert und die vorgesehenen Massnahmen sowie Kontrollvorgaben mit der zuständigen Lärmfachstelle abgestimmt werden. In der Betriebsphase bleiben die Lärmemissionen der ARA dank neuer Gebläse und guter Schalldämmung sehr gering und führen zu keiner wesentlichen Belastung. Die weiteren Komponenten der ARA sind auf einen lärmarmen Betrieb auszulegen, wofür in der Ausschreibung und in den Werkverträgen Garantien von den Herstellern einzufordern sind.

3.6.12 Luftschadstoffe

Die Emissionen der heutigen ARA entstammen in erster Linie der energetischen Nutzung des Klärgases im Blockheizkraftwerk (BHKW). Diese fallen künftig weg, da das Blockheizkraftwerk durch eine Wasser-Wasser-Wärmepumpe ersetzt wird. Einzige Schadstoffemittenten sind künftig die Gasaufbereitungsanlage sowie die Gasfackeln. Beide weisen sehr geringe Schadstoffemissionen auf. Auch die Emissionen aus dem Betriebsverkehr sind als gering einzustufen. Gesamthaft sinken mit der neuen Anlage die Schadstoffemissionen. Geruchsimmissionen sind bereits heute dank verschiedener Massnahme eine Ausnahme und auf Einzelereignisse zurückzuführen.

Während der Bauphase ist wegen der Grösse des Bauvorhabens und der Baudauer von mehr als einem Jahr mit grösseren Emissionen zu rechnen. Das Vorhaben ist daher in die Massnahmenstufe B einzustufen. Neben der «guten Baustellenpraxis» (Basismassnahmen A) sind weitere Massnahmen gemäss Kapitel 3.13.3 der Vorprüfung UVB zu treffen.

3.6.13 Nicht ionisierende elektromagnetische Strahlung / Lichtemissionen

In der Nähe der möglichen Emissionsorte von nichtionisierender Strahlung werden sich keine Orte mit empfindlichen Nutzungen befinden. Somit sind keine Grenzwerte anzuwenden.

3.6.14 Oberflächengewässer und Fischerei

Gewässerraum

Im Rahmen der Stilllegung des Kleinwasserkraftwerks Jowa und dem damit verbundenen Rückbau ist die Speisung des Mühlekanals aus der Bünz aufgehoben worden. Heute wird der noch vorhandene Mühlekanal im Bereich der ARA von Sicker- und Grundwasser sowie einseitig von Aarewasser gespeisen. Er hat daher nicht mehr die Funktion eines Unterwasserkanals (Fliessgewässer), sondern den Status eines Stillgewässers. Zudem weist die Karte Waldareal, welche auf der rechtlichen Walddefinition (gem. Waldgesetz Kanton Aargau) basiert, die Wasserflächen des Mühlekanals als Waldareal aus. Daher gilt der im Zonenplan als «Gewässer/Fliessgewässer» ausgewiesene Mühlekanal (Teil der Parzelle Nr. 1669) nicht als Gewässer, sondern als Wald. Dies gilt auch entgegen der nachfolgend abgebildeten Fachkarte Gewässerraum. Im Rahmen der Umsetzung der Gewässerräume in der Gemeinde Möriken-Wildegg wird für den Mühlekanal dementsprechend kein Gewässerraum ausgeschieden. Im Rahmen des Ausbauprojekts kann dieser zugeschüttet werden und es müssen keine Abstände oder Gewässerräume berücksichtigt werden.

Die Aufhebung des Gewässers liegt in der Zuständigkeit des Kantons und erfolgt in einem separaten Verfahren, welches mit der vorliegenden Teiländerung NuPla und der Klärung des Sachverhalts ausgelöst wird.



Abbildung 17: Auszug Fachkarte Gewässer-
raum (Stand: 12.09.2022)

Hochwasser

Das Gebiet für den Ausbau der ARA am Standort der ARA Langmatt ist gemäss der Gefahrenkarte Hochwasser von einer Hochwassergefährdung betroffen, welche die Parzellen Nr. 1167 und 1668 betrifft.

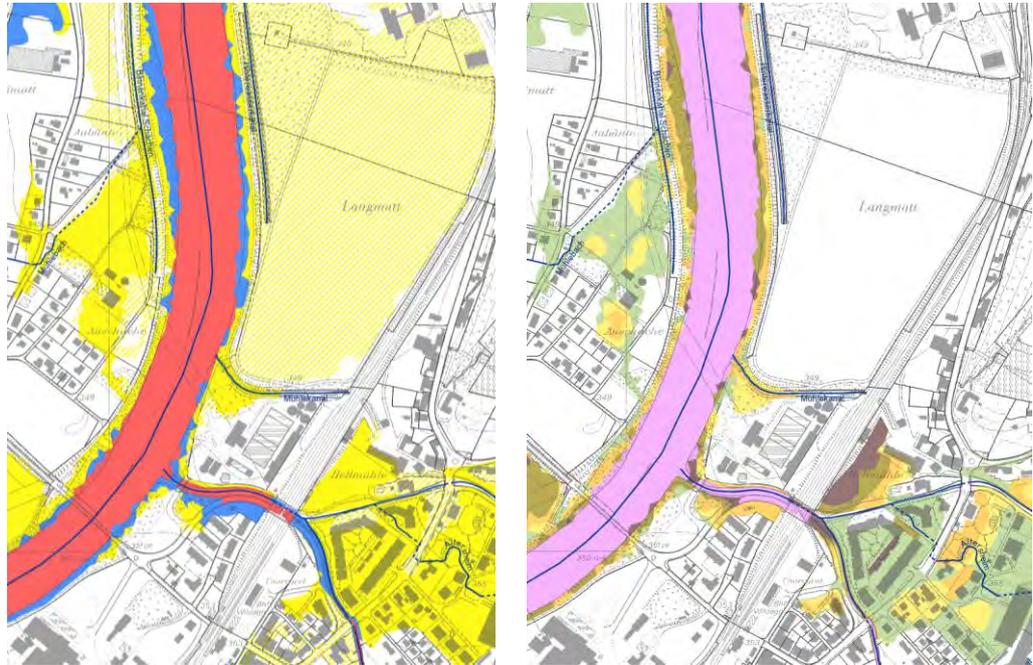


Abbildung 18: Ausschnitt aus der Gefahren-
karte Hochwasser (links) und der Fließstiefen-
karte HQ₃₀₀ (rechts)

Gemäss der kantonalen Schutzzielmatrix sind Abwasserreinigungsanlagen bis zu einem HQ₁₀₀ vollständig und bis zu einem HQ₃₀₀ begrenzt zu schützen.

Im Bereich des Ausbauperimeters ist eine Auffüllung (Geländeerhöhung) von ca. 4 m vorgesehen. Das einzuzonende Gebiet ist dem Freihaltegebiet Hochwasser (§ 82 BNO) zugeordnet. Gemäss Richtplankapitel L1.2, Beschlüsse 3.3, ist die Einzonung neuer Baugebiete im Freihaltegebiet Hochwasser nur ausnahmsweise zulässig, wenn:

- a) erforderliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und von den Gemeinden oder den Landeigentümern finanziert werden können,
- b) keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,

- c) das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an die bestehende Bauzone angrenzt,
- d) der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden,
- e) die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird und
- f) keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind.

Aus der Beurteilung im UVB ergibt sich folgendes Fazit:

Infolge der Aufschüttung werden sich die hydraulischen Verhältnisse bei einem HQ_{100} und HQ_{300} nicht verändern, da sich die Aufschüttung ausserhalb des Abflussbereichs befindet. Es werden also weder lokal die Wasserspiegel noch der Hochwasserrückhalt beeinträchtigt und es ergeben sich bei diesen Ereignissen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger.

Infolge der Aufschüttung geht beim EHQ ein Wasservolumen von schätzungsweise bis zu 9'000 m³ verloren, welches im heutigen Zustand bei einem Extremereignis mit geringen Geschwindigkeiten durchflossen wird. Dieses Volumen würde im heutigen Zustand bei einem EHQ innerhalb weniger Minuten, bereits bei ansteigender Abflussganglinie, gefüllt. Der Effekt ist entsprechend kurzzeitig und so gering, dass er vermutlich an der nächsten Pegelmessstelle Aare-Brugg messtechnisch gar nicht nachweisbar ist.

Auf die Abflussverhältnisse und Wasserspiegellagen während einer mehrere Stunden andauernden EHQ-Abflussspitze hat die Aufschüttung keinen Einfluss. Die Aufschüttung beeinträchtigt bei einem EHQ somit weder den Hochwasserrückhalt negativ noch ergeben sich nachteilige Auswirkungen die Wasserspiegel im Ober- und Unterlauf.

Die Einzonung grenzt direkt an die bestehende ARA (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) an. Die Flächenerweiterung wurde in einer Konzeptstudie unter Berücksichtigung verschiedener technischer Verfahren und Kombinationsmöglichkeiten als Variantenstudium plausibilisiert.

Leitungen

Hinsichtlich der Leitungen und deren Linienführung steht zum Zeitpunkt der vorliegenden Teiländerung fest, dass ein Sammelkanal von Hochdorf bis Wildegg nötig wird. Der Anschluss der ARA Falkenmatt (Hendschiken) wird über eine separate Leitung erfolgen. Das gereinigte Abwasser der ARA Wohlen wird (wie schon heute) in einem Kanal zur ARA Langmatt und von dort in einer gemeinsamen Leitung in die Aare geleitet.

Weil noch keine Details zur Lage und Führung der neuen Leitungen bekannt sind und deren Bau keiner nutzungsplanerischen Grundlagen bedarf, sind sie nicht Bestandteil der vorliegenden Teiländerung NuPla. Die Leitungen (50-100 cm Durchmesser) werden jedoch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung soweit möglich und stufengerecht abgehandelt.

3.6.15 Störfall / Risikovorsorge

Die von der ARA ausgehenden Störfallrisiken sind allgemein klein. Im schlimmsten Fall kann es zu einer temporären Wasserverschmutzung in der Aare mit lokalem Fischsterben oder einer temporären Grundwasserverschmutzung kommen. Die bestehenden Störfallkonzepte müssen im weiteren Planungsverfahren auf die vergrösserte ARA angepasst werden. Durch neue Verfahrensstufen werden neue Stoffe auf der ARA gelagert und eingesetzt, diese sind zusätzlich zu berücksichtigen.

3.6.16 Wald

Waldgrenze

Im Kanton Aargau gelten seit dem 1. Januar 2019 die statischen Waldgrenzen. Diese sind auf der Online-Karte «Waldareal Kanton Aargau» ([AGIS Karte Waldareal](#)) dokumentiert. Durch die Rodung des nördlich an die ARA grenzenden Waldes sowie die anschließende Wiederaufforstung muss das Waldareal gemäss § 6 AWaG angepasst werden.



Abbildung 19: Auszug Online-Karte Waldareal (14.12.2022)

Gemäss § 3a Abs. 2 AWaG erfolgen Erweiterungen des Waldareals auf Antrag der Gemeinde. Das Verfahren ist dabei mit der Nutzungsplanung zu koordinieren. Gemäss § 1a AWaV legt die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt das Waldareal fest und erlässt den Waldgrenzenplan.

Ausgleichsabgabe

Entsteht durch eine Rodungsbewilligung ein erheblicher Vorteil, ist gemäss § 8 AWaG (Waldgesetz des Kantons Aargau) dem Kanton eine Ausgleichsabgabe von maximal 60 % des Mehrwertes zu entrichten. Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwertes ist dabei die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens.

Im vorliegenden Projekt ist eine Fläche von **5'232 m²** (Einzonung Wald in Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) von einer potenziellen Ausgleichsabgabe betroffen. Ob im vorliegenden Fall eine Pflicht zur Ausgleichsabgabe besteht, ist im Rahmen des Rodungsgesuchs durch das für den Wald zuständige Departement zu prüfen.

3.6.17 Jagd und Fischerei

Vom Projekt ist ein Teilabschnitt des Mühlekanals betroffen. Der Mühlekanal ist von der Einmündung in die Aare bis zur Bahnunterquerung als Teilabschnitt des Fischereireviers Nr. 624 Bünz eingetragen. Die Erweiterung der geplanten ARA Seetal in nördliche Richtung, über den bestehenden Mühlekanal hinaus erfordert eine Aufhebung bzw.

Überdeckung des Mühlekanals auf einer Länge von rd. 150 m bei einer Gesamtabschnittslänge von rd. 210 m.

Der Mühlekanal weist, gegenüber dem weiter südlich in die Aare einmündenden Aabach, keine Vernetzungsfunktion auf. Für den Teilabschnitt des Mühlekanals kann jedoch ausgegangen werden, dass dieser als Rückzugsgebiet für im und am Gewässer lebende Arten genutzt wird. In Bezug auf die Funktion als Laichgewässer spielt dieser eine untergeordnete Rolle.

Im weiteren Planungsverfahren bedarf es auf Stufe UVB Hauptprojekt/Bauprojekt bezüglich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in der Schlatt und der erforderlichen Gesuche und Bewilligungen (Art.37 und 39 GSchG, Art. 8 BGF, Art. 4 WBG) einer weiteren Konkretisierung und Abstimmung mit den kantonalen Fachstellen.

Bezogen auf den Themenbereich Jagd liegt das Projekt innerhalb des Jagdreviers Nr. 131 Möriken. Vom Vorhaben sind weder Wildtierkorridor-Freihaltezonen noch Wildruhe- und Rückzugsgebiete betroffen.

3.7 Weitere zentrale Sachthemen

Mehrwertabgabe/Ausgleichsabgabe

Für die Einzonung in die «Zone für öffentliche Bauten und Anlagen» wird gemäss § 28a BauG eine Mehrwertabgabe fällig. Da die einzuzonende Fläche der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, ist eine Handänderung an die Gemeinde Möriken-Wildegg oder einen Gemeindeverband im Rahmen dieser Planung (spätestens nach Beschluss der Nutzungsplanung und vor deren Genehmigung) vorgesehen. Damit kann gemäss § 28a Abs. 4 lit. a) BauG auf die Erhebung einer Mehrwertabgabe verzichtet werden.

Der zu rodende Wald untersteht potenziell der Ausgleichsabgabe gemäss Waldgesetzgebung (siehe Kapitel 3.6.16).

4 Erläuterung zu den Planungsinhalten

4.1 Bauzonen- und Kulturlandplan (BZP/KLP)

Für die Erweiterung respektive den Ausbau der ARA Langmatt werden folgende Mutationen am Zonenplan vorgenommen:

Massnahme	Von	Zu	Fläche [m ²]
bedingte Einzonung	Landwirtschaftszone	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	10'784
bedingte Einzonung	Wald	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	5'232
Total ÖBA			16'016
Reduktion Aareae Wildegg (u.a. durch bedingte Einzonung)			6'068
Vergrösserung Aareae Wildegg (Arrondierung)			802

Weitere Auswirkungen	Fläche [m ²]
Rekultivierung / Aufforstung («nördlicher Waldstreifen» inkl. Erweiterung Richtung Aare)	3'002

Tabelle 6: Übersicht der Änderungen



Abbildung 20: Auszug rechtskräftiger Bauzonen- und Kulturlandplan

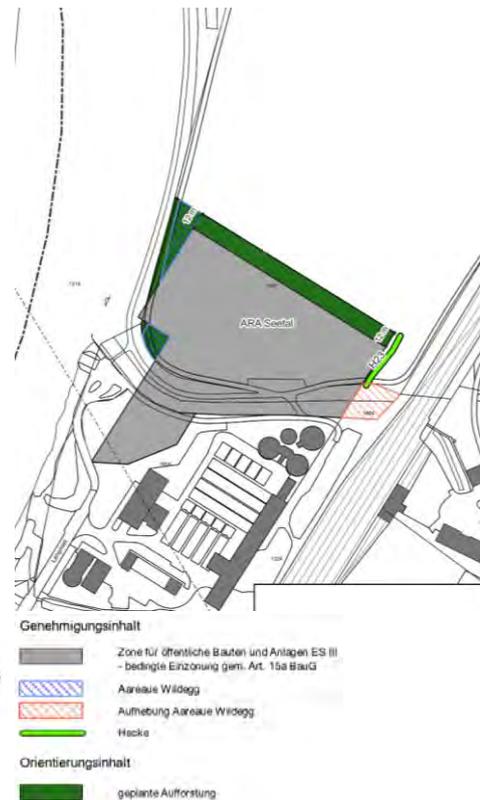


Abbildung 21: Auszug Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan

Die bedingte Einzonung in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umfasst eine Fläche von **16'016** m². Die Einzonung betrifft die Grundnutzungen Landwirtschaftszone und Wald sowie die überlagernde Aareae Wildegg (s. folgender Absatz).

Weil die Aareae Wildegg auf Parzelle Nr. 1669 in der verbleibenden, isolierten Form die Funktion als Aareae nicht erfüllen kann, wird auch dieser Teilbereich im Zuge der vorliegenden Teiländerung aufgehoben. Die im Zuge der geplanten Umfahrungsstrasse ohnehin notwendige Aufhebung wird hiermit vorweggenommen. Insgesamt

reduzieren sich die Aareae um 6'068 m². Im Teiländerungsplan (Abbildung 21) wird nur die aufzuhebende Fläche auf Parzelle Nr. 1669 dargestellt, welche nicht von der Einzonung bereits betroffen ist. Bereits der rechtskräftige Zonenplan der Gemeinde Möriken-Wildegg verweist auf die erforderliche Abstimmung der Abgrenzung mit dem ARA-Projekt.



Abbildung 22: Arbeitsplan Aareae (aufzuhebende Flächen = orange, neu aufzunehmende Flächen = blau)

Bei der Einzonung handelt es sich gestützt auf Art. 15a BauG um eine bedingte Einzonung. Gemäss den BNO-Bestimmungen wird eine Frist von 10 Jahren gewährt. Diese ergibt sich aus der erhöhten Komplexität des Vorhabens / der Planung.

Die Fruchtfolgeflächen reduzieren sich um rund 13'000 m². Der Umgang hiermit respektive deren Kompensation wird in Kapitel 3.3.2 erläutert. Der Waldstreifen (12 m breit) stellt die im Gutachten der ENHK geforderte Abschirmung und die durchgehende Bestockung mit standortgerechten Bäumen gegen Norden sicher. Der Streifen wird bewusst nicht bis zu den Gleisanlagen geführt, um einer möglichen Umfahrungsstrasse Platz zu lassen. Der Gehölzstreifen wird als gestufter und gebuchteter Waldrand ausgestaltet, um die gute landschaftliche Einbettung der ARA sicherzustellen. Eine Zonenvorschrift wird durch die grundeigentümergebundene Umsetzung im Zonenplan obsolet. Im Rahmen der weiteren Planung ist die Anlage eines Fusswegs im genannten Waldstreifen zu prüfen. Am östlichen Rand des Waldstreifens wird die bereits bestehende Hecke neu grundeigentümergebunden gesichert. Sie begünstigt auch auf der Ostseite des Areals einen gestalterisch angemessenen Übergang zum Kulturland.

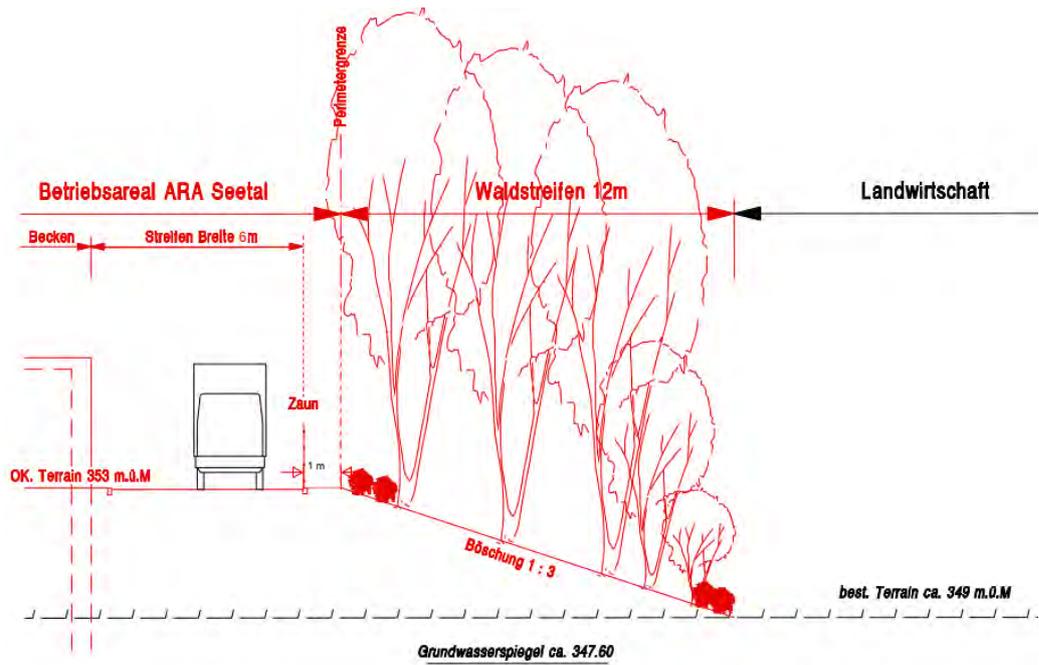


Abbildung 23: Schnitt Waldstreifen am nördlichen Rand des Perimeters (HOLINGER)

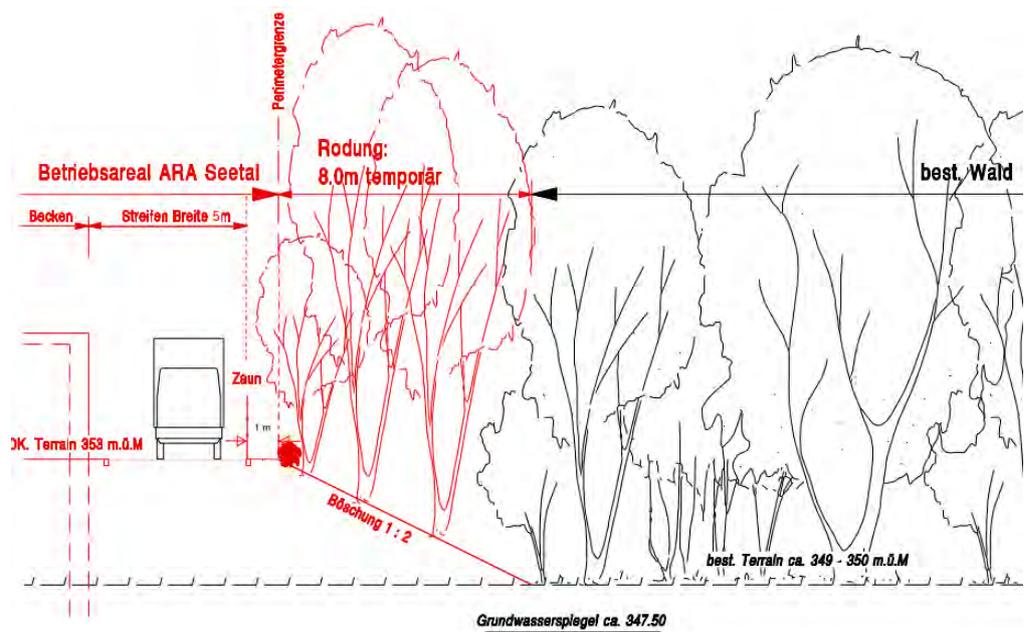


Abbildung 24: Schnitt am nordwestlichen Rand des Perimeters (HOLINGER)

4.2 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

In Kapitel 6. «Schlussfolgerungen» Ihres Gutachtens fordert die ENHK die grundeigentümergehörige Festlegung ihrer Forderungen. Das Vorhaben soll demnach in der weiteren Planung optimiert und der Eingriff in das ISOS-Objekt auf ein Minimum reduziert werden. Ebenso sind allfällige Ersatzmassnahmen festzulegen. Folgende Auflagen sind zwingend umzusetzen:

- Die nördliche Ausdehnung der ARA-Erweiterung hat sich maximal auf die Variante «optimiert» zu beschränken.
- Die maximale Höhe der Bauten ist auf die maximalen Höhen der heutigen ARA zu limitieren.
- Für die Planung der Anlagen-Erweiterung sind Fachplaner beizuziehen. Die nötige gestalterische Qualität, die bestmögliche landschaftliche Einpassung und die Gestaltung des Siedlungsrandes sind im Detail zu erarbeiten.
- Die erweiterte Anlage der ARA ist analog der heutigen Situation mit einer durchgehenden Bestockung mit standortgerechten Bäumen gegen Norden abzuschirmen.

Die Umsetzung dieser Forderung erfordert eine Anpassung der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Möriken. Die BNO, genehmigt am 10. Mai 2017, wird aus diesem Grund mit nachfolgendem Absatz (Abs. 8) ergänzt.

§ 25 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

¹ [...]

⁸ *Das im Bauzonenplan bezeichnete Gebiet «ARA Seetal» dient der Abwasserreinigungsanlage. Die maximal zulässige Gesamthöhe von Bauten und Anlagen ist auf die Gesamthöhe der heutigen Bauten limitiert. Die besonders gute ortsbauliche und landschaftliche Einpassung (Siedlungsrand) muss durch eine qualifizierte Fachperson begleitet und im Rahmen des Baugesuchsverfahrens nachgewiesen werden. Die Massnahmen zum ökologischen Ersatz und zum ökologischen Ausgleich sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahren rechtlich und finanziell verbindlich auszuweisen und zu verfügen. Für die bedingte Einzonung gemäss Art. 15a BauG gilt eine Frist von 10 Jahren.*

Gesamthöhe

Die Gesamthöhe wird anstelle eines festen Metermasses verbal und im Verhältnis zu den bestehenden Bauten geregelt. Technisch bedingte Aufbauten sind davon aufgrund der Definition der Gesamthöhe (Anhang 1 Ziffer 5.1 BauV) ausgenommen, um Lüftungen, allfällige Anlagen zur Energiegewinnung, usw. zu ermöglichen. Dies ist im Vergleich zu Vorschriften in anderen Zonen nicht ungewöhnlich. Bei einer guten Anordnung sind die genannten Aufbauten vom Boden aus kaum oder gar nicht wahrnehmbar.

Flächenoptimierung

Die geforderte Beschränkung auf das nötige Minimum erfolgt über die eng gefasste Zonenabgrenzung und damit über den Zonenplan. Besonders hervorzuheben ist, dass die für den Ausbau der ARA benötigte Fläche im Vergleich zu der Variante, welche der ENHK zur Begutachtung eingereicht wurde, nochmals verkleinert werden konnte. Die Zonenabgrenzung stützt sich damit bereits jetzt auf eine flächensparendere Variante.

Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

Die gesetzlich geforderten ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahren stufengerecht rechtlich und finanziell sicherzustellen. Hierfür wird eine entsprechende Formulierung in die BNO aufgenommen.

Bedingte Einzonung

Bei der Einzonung handelt es sich um eine bedingte Einzonung gemäss Art. 15a BauG. Wie in Kapitel 4.1 erläutert, wird aufgrund der erhöhten Komplexität des Vorhabens eine Frist von 10 Jahren festgelegt.

Anpassung § 14 Abs. 1 BNO

§ 14 Abs. 1 BNO verweist für die Gesamthöhe in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auf § 25 Abs. 2 BNO. Da der neu geschaffene Absatz 8 von § 25 ebenfalls eine Regelung zur Gesamthöhe enthält, wird § 14 Abs. 1 BNO entsprechend angepasst (Verweis lediglich auf § 25 BNO, ohne Absätze).

5 Interessenabwägung

Bei der Interessenabwägung werden die mit dem Projekt und der Teiländerung der NuPla «ARA Seetal» verbundenen Vor- und Nachteile für Raum und Umwelt gegeneinander und insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze in Art. 1 und 3 RPG abgewogen. Im Wesentlichen stehen sich zwei Interessen gegenüber: Das Interesse am Ausbau der ARA und das Interesse am Erhalt der Natur und Landschaft am geplanten Standort.

Gegen das Projekt sprechen folgende Punkte:

- Die Erweiterung führt zu einer Beeinträchtigung respektive Reduktion von Wald, Fruchtfolgeflächen, Kulturland und Lebensräumen (Wiesen, Gebüsche usw.).
- Mit der Reduktion der Fruchtfolgeflächen wird die Versorgungsbasis des Landes (Art. 1 Abs. 2 lit d. RPG) reduziert. Auch widerspricht sie dem Grundsatz, wonach der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben sollen (Art. 3 Abs. 2 lit a. RPG).
- Der Forderung, die Landschaft zu schonen und insbesondere naturnahe Landschaften (Art. 3 Abs. 2 lit d. RPG) und die Funktion der Wälder (Art. 3 Abs. 2 lit e. RPG) zu erhalten, wird – zumindest am Standort der ARA Seetal in Möriken-Wildegg – nicht entsprochen.

Folgende Gründe sprechen für das Projekt:

- Mit dem Zusammenschluss der diversen ARAs wird die Wasserqualität im Baldegger- und Hallwilersee sowie im Aabach verbessert, da künftig kein gereinigtes Abwasser mehr zugeführt wird. Das Projekt ARA Seetal leistet damit einen Beitrag an die Unterstützung der Schutzziele gemäss Art. 1 GSchG (Gewässerschutzgesetz).
- Die Standortgebundenheit sowie der sachgerechte Standort (Art. 3 Abs. 4 RPG) der ARA Seetal.
- Das regionale Interesse am Zusammenschluss an diesem Standort (Art. 3 Abs. 4 lit a. RPG).
- Das hohe öffentliche Interesse an der ARA und am regionalen Zusammenschluss.
- Die damit verbundene Möglichkeit zur Realisierung der geforderten und nötigen vierten Reinigungsstufe.
- Der mit der optimierten Ausbauvariante sichergestellte kompakte (Art. 1 Abs. 2 lit b. RPG) und haushälterische (Art. 1 Abs. 1 RPG) Umgang mit Baugebiet.
- Die mit dem ENHK-Gutachten bestätigte und über die Zonenvorschriften sichergestellte gute landschaftliche Einbettung und Einordnung der Bauten und Anlagen (Art. 3 Abs. 2 lit b. RPG).
- Die wirtschaftlichen, ökologischen und betrieblichen Vorteile.
- Die Optimierung des Projekts zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen resp. Natur- und Lebensräume.

Mit dem vorliegenden Vorschlag liegt eine konsolidierte, für alle Interessengruppen zufriedenstellende und technisch funktionierende Lösung vor. Die vorgesehene Teiländerung entspricht den Planungsgrundsätzen gemäss kantonalem Richtplan und der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere der Planungs- und Baugesetzgebung des Kantons Aargau bzw. des Bundes. Den mit dem Ausbau der ARA einhergehenden Beeinträchtigungen und dem Verlust von ökologisch wertvollen und schützenswerten Lebensräumen wird mit weitgehenden Aufwertungs- und Ersatzmassnahmen begegnet

(Schlatt). Trotz der Beeinträchtigungen für Raum und Umwelt sind das Vorhaben und die Teiländerung der NuPla sachgerecht. Mit der Teiländerung der NuPla erfolgt die nutzungsplanerische, baurechtliche und grundeigentümergebundene Umsetzung der Strategie zur regionalen Koordination und zum Zusammenschluss von Abwasserreinigungsanlagen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammenschluss der Seetaler ARAs inkl. ARA Falkenmatt	9
Abbildung 2: Aktueller Projektstand – Erweiterung ARA Langmatt	9
Abbildung 3: Planungspereimeter	10
Abbildung 4: Auszug aus kantonalem Richtplan, AGIS 2022.	14
Abbildung 5: Ausschnitte Bauzonen-/Kulturlandplan Möriken-Wildeg (10.05.2017)	17
Abbildung 6: Auszug aus § 14 BNO	18
Abbildung 7: Luftbild AGIS, 2019. Der Pfeil zeigt die vorgesehene Entwicklungsrichtung der ARA.	19
Abbildung 8: Übersichtskizze Varianten «Optimiert», «Gross», «Mittel», «Kompakt» und Variante 2	22
Abbildung 9: Weiterentwickelte und für die Teiländerung der Nutzungsplanung relevante Variante 2 des ARA-Ausbaus	22
Abbildung 10: Ausschnitt rechtskräftiger BZP/KLP	22
Abbildung 11: rot markiert: unüberbaute Teile der ÖBA in der Gemeinde Möriken-Wildeg gemäss Stand Erschliessung	23
Abbildung 12: Auszug Zonenpläne und Luftbild der ARA-Standorte in Hendschiken (links) und Seengen (rechts)	24
Abbildung 13: Verlust Fruchtfolgefläche ARA Seetal (Stand 11.9.2023)	26
Abbildung 14: Rückbauflächen ARA Falkenmatt mit Aufwertungsflächen FFF (Stand 31.8.2023)	27
Abbildung 15: Rückbauflächen ARA Hallwilersee mit Aufwertungsflächen FFF (Stand 24.10.2023)	27
Abbildung 16: Auszug ISOS-Karte (Erweiterung der ARA im Bereich des roten Kreises)	30
Abbildung 17: Auszug Fachkarte Gewässerraum (Stand: 12.09.2022)	37
Abbildung 18: Ausschnitt aus der Gefahrenkarte Hochwasser (links) und der Fliesstiefenkarte HQ ₃₀₀ (rechts)	37
Abbildung 19: Auszug Online-Karte Waldareal (14.12.2022)	39
Abbildung 20: Auszug rechtskräftiger Bauzonen- und Kulturlandplan	41
Abbildung 21: Auszug Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan	41
Abbildung 22: Arbeitsplan Aareaue (aufzuhebende Flächen = orange, neu aufzunehmende Flächen = blau)	42
Abbildung 23: Schnitt Waldstreifen am nördlichen Rand des Perimeters (HOLINGER)	43
Abbildung 24: Schnitt am nordwestlichen Rand des Perimeters (HOLINGER)	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beteiligte Personen	11
Tabelle 2: Planungsablauf	12
Tabelle 3: Flächenübersicht Einzonung	25
Tabelle 4: Flächenübersicht FFF	26
Tabelle 5: Flächenübersicht Wald	28
Tabelle 6: Übersicht der Änderungen	41

Abkürzungen / Glossar

ARA	Abwasserreinigungsanlage
AVRL	Abwasserverband Region Lenzburg
BauG	Baugesetz Kanton Aargau
BNO	Bau- und Nutzungsordnung
BZP	Bauzonenplan
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
FFF	Fruchtfolgefläche
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
KLP	Kulturlandplan
LLS	Lebensraum Lenzburg Seetal
LSV	Lärmschutzverordnung
MV-Stufe	Stufe zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen
NuPla	Nutzungsplanung
RPG	Raumplanungsgesetz
USG	Umweltschutzgesetz
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WaG	Waldgesetz
ÖBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

metron

Stahlrain 2
Postfach

5201 Brugg
Schweiz

info@metron.ch
+41 56 460 91 11